

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für  
Finanzen  
Unterricht, Kunst und Kultur**

**Finanzierung der Landeslehrer**

Reihe Bund 2012/4

Die Besoldungskosten des Bundes für die Landeslehrer an öffentlichen Pflichtschulen betragen für das Schuljahr 2009/2010 rd. 3,35 Mrd. EUR. Die Kostensteigerung im überprüften Zeitraum der Schuljahre 2006/2007 bis 2009/2010 war enorm: 10 % bei den allgemein bildenden Pflichtschulen, 21 % bei den berufsbildenden Pflichtschulen.

An den allgemein bildenden Pflichtschulen verdoppelten sich die Stellenplanüberschreitungen im überprüften Zeitraum (von 1.039 auf 2.063 Planstellen). An den berufsbildenden Pflichtschulen kam es bislang ausschließlich zu Stellenplanunterschreitungen.

Die Kosten der über den Stellenplan des Bundes hinaus beschäftigten Landeslehrer trugen die Länder. Grundlage für die Berechnung dieser Kosten waren allerdings nicht die tatsächlichen Kosten, sondern die Besoldungskosten für eine Planstelle der Entlohnungsgruppe l2a2 (Normkosten für einen Landeslehrer in den ersten Dienstjahren). Die Rückforderungsansprüche des BMUKK stiegen im überprüften Zeitraum um rd. 115,3 % auf rd. 77,84 Mio. EUR. Bei Heranziehung der tatsächlichen durchschnittlichen Besoldungskosten wäre der Rückforderungsanspruch des Bundes gegenüber den Ländern im Schuljahr 2009/2010 um rd. 33 Mio. EUR höher gewesen.

Die Finanzierung der Landeslehrer an öffentlichen Pflichtschulen erforderte die Einbindung einer Vielzahl an Organisationseinheiten des Bundes und der Länder. Die fehlende Übereinstimmung der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung verursachte Ineffizienzen, Doppelgleisigkeiten und einen erhöhten Verwaltungsaufwand.

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
<b>BMUKK</b>				
1	Konzentration der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung in einer Hand			X
2	Heranziehung der durchschnittlichen tatsächlichen Besoldungskosten für Rückforderungsanspruch bei Stellenplanüberschreitung			X
3	Einrichtung einer Arbeitsgruppe und Evaluierung von Strukturproblemen			X
4	Elektronischer Stellenplan auch für berufsbildende Pflichtschulen			X
5	Nachvollziehbarkeit der Preisangemessenheit von Angeboten bei Direktvergaben		X	
6	Evaluierung der Verhältniszahlen für allgemein bildende Pflichtschulen			X
7	Berücksichtigung der geltenden Maßzahl für sonderpädagogischen Förderbedarf bei Evaluierung der Verhältniszahlen			X
8	Überprüfung der zweckgebundenen Zuschläge an allgemein bildenden Pflichtschulen		X	
9	Bedarfserhebung vor Einführung weiterer zweckgebundener Zuschläge		X	
10	Evaluierung von Schlüsselzahlen an berufsbildenden Pflichtschulen			X
11	Termingerechte Vorlage von Endberichten zum Maßnahmencontrolling durch Auftragnehmer		X	
12	Geltendmachung einer Preisminderung aufgrund verspäteter Lieferung			X
13	Zugriff auf Expertenwissen der Fachabteilung des BMUKK	X		
<b>BMF</b>				
2	Heranziehung der durchschnittlichen tatsächlichen Besoldungskosten für Rückforderungsanspruch bei Stellenplanüberschreitung			X
3	Einrichtung einer Arbeitsgruppe und Evaluierung von Strukturproblemen			X

#### FAZIT

Das BMUKK wies – ebenso wie die Länder Kärnten, Niederösterreich und Salzburg – zur Konzentration der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Hinblick auf eine Strukturbereinigung im Schulwesen im Bereich der Landeslehrer auf die Kompetenz des Bundesverfassungsgesetzgebers hin. Deshalb konnten die Organisation und Aufgabenerfüllung nicht verbessert werden.

Das BMUKK und das BMF vermerkten – wie auch die Länder Kärnten, Niederösterreich und Salzburg – zu den tatsächlichen Besoldungskos-

ten der Landeslehrer für den **Rückforderungsanspruch** bei Stellenplanüberschreitungen, dass eine **Änderung des Kostenersatzes** einer Bund-Länder Vereinbarung obliege. Die **Bereitschaft** zur Änderung des Kostenersatzes ist seitens der Länder derzeit nicht **gegeben** (siehe auch Stellungnahme **Niederösterreich** und **Salzburg**). Zu vermeidende Mehrkosten für den Bund sowie Verzögerungen bestanden nach wie vor.

Eine Steigerung der Effizienz bei der Finanzierung der Landeslehrer konnte durch die **unterlassene Umsetzung zahlreicher Empfehlungen** nicht erreicht werden. Dem Bund entstanden aus diesem Grund beträchtliche Mehrkosten.

Das BMF verwies auf seine Stellungnahme, wonach die Empfehlung des RH zu einer größeren Kostenwahrheit und zu einem effizienten Ressourceneinsatz führen könnte. Von Seiten der Länder sei in der FAG-Arbeitsgruppe der Standpunkt vertreten worden, dass für die weitere Evaluierung keine Notwendigkeit bestünde und daher weitere Datenlieferungen und Arbeiten im Rahmen der Arbeitsgruppe abgelehnt werden.

Das BMUKK führte zu den Verhältniszahlen aus, dass eine Änderung den Finanzausgleichspartnern vorbehalten sei. Sollte ein diesbezüglicher Beschluss zustande kommen, wird sich das BMUKK mit seiner Expertise gerne einbringen, wiewohl es in diesem Gremium nicht Partei ist.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für  
Finanzen  
Gesundheit  
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

**Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben  
(GPLA)**

Reihe Bund 2012/6

Die Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) wurde im Jahr 2003 eingeführt. Seither erfolgte die Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben – anstatt in drei Prüfungsvorgängen – in einem einzigen Prüfungsvorgang durch Prüfer der Krankenversicherungsträger oder der Finanzverwaltung. Die bundesweiten Einnahmen aus den der GPLA unterliegenden lohnabhängigen Abgaben und Beiträge betragen im Jahr 2010 rd. 60 Mrd. EUR.

Wesentliche Erfolge der GPLA ergaben sich durch eine gemeinsame, umfassende IT-Unterstützung, die einen einheitlichen Prüfungsablauf gewährleistete und Doppelgleisigkeiten beseitigte, sowie durch die administrative Erleichterung und Kostenentlastung für Unternehmen durch einen statt bisher mindestens drei Prüfungsvorgänge.

Andere durch die GPLA angestrebte Synergieeffekte wie die Erhöhung der Prüfungsdichte im Bereich der Lohnsteuer oder eine treffsichere Risikoanalyse konnten nicht erreicht werden. Unterschiedliche Organisationsstrukturen erschwerten die Koordination und Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen. Weitere Defizite bestanden beim Informationsaustausch und der gemeinsamen Aus- und Fortbildung.

Das Mehrergebnis der GPLA erhöhte sich von 2007 bis 2010 um 47 %. Die Vorgabe des Mehrergebnisses als Zielgröße wirkte sich jedoch nachteilig auf die Prüfungsdichte sowie die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch der Krankenversicherungsträger und der Finanzverwaltung aus.

Die ursprüngliche Zielsetzung der GPLA, die Gesamtprüferanzahl nicht zu erhöhen bzw. nach Einsetzen von Synergieeffekten und Effizienzsteigerungen zu reduzieren, wurde nicht erfüllt. In der Folge setzte der Prüfungsbeirat einen höheren Personal-Sollstand fest.

## Nachgefragt

Die Vereinfachung und Harmonisierung der für die Bemessung der Lohnabgaben und Sozialversicherungsbeiträge geltenden Rechtsvorschriften unterblieb. Dadurch blieben weit über die GPLA hinausgehende, zusätzliche Synergieeffekte ungenützt.

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMF</b>			
1			X
2		X	
3	X		
4	X		
5		X	
6	X		
7a	X		
7b	X		
8		X	
9		X	
10		X	
11			X
12	X		
13	X		
14	X		
15			X

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
16	Löschung der Daten vom Arbeitscomputer der Prüfer nach dem Abschluss einer Prüfung	X		
17	Sicherstellung der lückenlosen Dokumentation der Verwendung der Datenanalysesoftware in der Prüfsoftware	X		
18	Schaffung einer gemeinsamen (elektronische) „Plattform“ für einen vollständigen Wissens- und Unterlagenaustausch	X		
19	Gewährung eines uneingeschränkten Zugriffs auf Daten, die für den Prüfungsprozess erforderlich sind, für die jeweils andere Institution	X		
20	Bereitstellung vollständiger und aktueller Daten für die Prüfer im Vorfeld der Prüfung	X		
21	Rasche Evaluierung der abweichend von den übrigen GPLA-Prüfungen durchzuführenden Insolvenzprüfungen		X	
22	Durchführung von Insolvenzprüfungen als GPLA ausschließlich vom zuständigen Krankenversicherungsträger im Rahmen eines regional beschränkten Pilotprojekts und Evaluierung der Ergebnisse		X	
23	Forcierung von gemischten Teamprüfungen bei komplexeren Fällen mit Entwicklung eines Systems zur Aufteilung der Ergebnisse	X		
24	Rechtzeitige Einbeziehung der jeweils anderen Institution in die GPLA zur Verhinderung von Prüfungsberichtigungen und Berufungen in Zweifelsfällen	X		
25a	Information der jeweils anderen Institution über den Ausgang der Rechtsmittelverfahren der Finanzverwaltung bzw. der Prüfungsberichtigungen der Krankenversicherungsträger			X
25b	Heranziehen der befassten Prüfer bei Prüfungsberichtigungen und Berufungen	X		
26	Nutzung eines gemeinsamen Archivs von beiden Institutionen			X
27	Vorsehen von elektronischen Feldern für prüfungsrelevante Vermerke		X	
28	Sicherstellung der zeitnahen und lückenlosen Archivierung aller Dokumente und Daten durch einheitliche Vorgaben	X		
29	Unterbinden der sogenannten „Prüffallbevorratung“	X		
30	Auswahl der Prüfungsfälle gemäß ihrer Reihung auf der Risikoliste zur Verbesserung und Evaluierung der Treffsicherheit der Risikoauswahl	X		
31	Sicherstellung der Erfassung von Fällen aus der Risikoliste als Risikoauswahlfälle		X	
32a	Sicherstellung einer ausgewogenen Prüfungsdichte bspw. durch Vorgabe eines Mindestanteils je Betriebskategorie oder eines Schwerpunkts	X		
32b	Evaluierung der Vorgaben zur Sicherstellung einer ausgewogenen Prüfungsdichte	X		
33	Berechnung der Prüfungsdichte nach der Anzahl der überprüften Arbeitnehmer			X
34a	Abwägung der Vorteile der Aufnahme zusätzlicher Prüfer und deren Kosten	X		

# Nachgefragt

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen	
34b	Evaluierung des Personaleinsatzes und gegebenenfalls Besetzung offener Planstellen	X		
35	Regional ausgewogene Verteilung der Prüfer	X		
36a	Erstellung detaillierter Leistungs-, Prozess- und Ergebnisanalysen		X	
36b	Identifizierung der Defizite und Setzung von Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz der GPLA		X	
37a	Identifikation der Ursachen für nicht abschließend verarbeitete Fälle	X		
37b	Sicherstellung einer durchgängigen und zeitnahen Verarbeitung der Prüfungsergebnisse	X		
38	Verstärkung des Informationsaustausches zwischen Finanzpolizei und GPLA	X		
39	Einbau grundlegender Informationen aus der Abgaben- und Beitragseinhebung in das Prüfverwaltungsprogramm BP 2000	X		
48a	Einbeziehung der Fälle der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau in die wechselnde Prüfungszuständigkeit und damit Beseitigung der Alleinzuständigkeiten			X
48b	Durchführung von gemischten Teamprüfungen zwischen der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau und der Finanzverwaltung	X		
48c	Achten auf eine interne Prüferrotation innerhalb der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau			X
49a	Vereinheitlichung der Organisationsstrukturen der Finanzverwaltung für die GPLA			X
49b	Zusammenfassung der GPLA-Prüfer an den Finanzämtern in eigene Teams			X
49c	Konzentrierung der Aufgaben der GPLA bei den 7 Finanzämtern mit erweitertem Aufgabenkreis			X
50a	Evaluierung des Fachsupports auf allen Ebenen der GPLA und Konzentration des Spezialwissens		X	
50b	Bereitstellung von eigenen nur für die GPLA zuständigen Fachexperten je Bundesland bzw. Region		X	
51a	Unterstützung der GPLA-Prüfer durch einen Innendienst			X
51b	Erfassung sämtlicher Tätigkeiten der GPLA-Prüfer in der Kapazitätsplanung			X
52	Erweiterung der Controllingdaten	X		
53	Lediglich einmalige Zählung von Prüfungen von Insolvenzfällen bei der Berechnung der Prüfungsdichte			X
54	Bundesweite Sicherstellung der Einhaltung der im Genehmigungserlass des BMF angeordneten zeitlichen Befristung der Vertretungsregelung	X		
55	Automatisationsunterstützte Unterbindung der Freigabe eigener Erledigungen der Teamexperten			X
56	Festlegung bundesweit einheitlicher Vorgaben für die Informationsweitergabe und die Zusammenarbeit zwischen den Abgabensicherungsteams und den GPLA-Prüfern	X		

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Hauptverband, Krankenversicherungsträger und Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau</b>			
1			X
2			X
3	X		
4	X		
5		X	
6	X		
7a	X		
7b	X		
8			X
9			X
10		X	
11			X
12	X		
13	X		
14		X	
15	X		
16	X		
17	X		
18	X		



# Nachgefragt

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen	
19	Gewährung eines uneingeschränkten Zugriffs auf Daten, die für den Prüfungsprozess erforderlich sind, für die jeweils andere Institution	X		
20	Bereitstellung vollständiger und aktueller Daten für die Prüfer im Vorfeld der Prüfung zwecks deren Beschleunigung	X		
21	Rasche Evaluierung der abweichend von den übrigen GPLA-Prüfungen durchzuführenden Insolvenzprüfungen		X	
22	Durchführung von Insolvenzprüfungen als GPLA ausschließlich vom zuständigen Krankenversicherungsträger im Rahmen eines regional beschränkten Pilotprojekts und Evaluierung der Ergebnisse		X	
23	Forcierung von gemischten Teamprüfungen bei komplexeren Fällen mit Entwicklung eines Systems zur Aufteilung der Ergebnisse	X		
24	Rechtzeitige Einbeziehung der jeweils anderen Institution in die GPLA zur Verhinderung von Prüfungsberichtigungen und Berufungen	X		
25a	Information der jeweils anderen Institution über den Ausgang der Rechtsmittelverfahren der Finanzverwaltung bzw. der Prüfungsberichtigungen der Krankenversicherungsträger	X		
25b	Heranziehen der befassten Prüfer bei Prüfungsberichtigungen und Berufungen	X		
26	Nutzung eines gemeinsamen Archivs von beiden Institutionen	X		
27	Vorsehen von elektronischen Feldern für prüfungsrelevante Vermerke		X	
28	Sicherstellung der zeitnahen und lückenlosen Archivierung aller Dokumente und Daten durch einheitliche Vorgaben			X
29	Unterbinden der sogenannten „Prüffallbevorratung“	X		
30	Auswahl der Prüfungsfälle gemäß ihrer Reihung auf der Risikoliste zur Verbesserung und Evaluierung der Treffsicherheit der Risikoauswahl			X
31	Sicherstellung der Erfassung von Fällen aus der Risikoliste als Risikoauswahlfälle			X
32a	Sicherstellung einer ausgewogenen Prüfungsdichte bspw. durch Vorgabe eines Mindestanteils je Betriebskategorie oder eines Schwerpunkts	X		
32b	Evaluierung der Vorgaben zur Sicherstellung einer ausgewogenen Prüfungsdichte	X		
33	Berechnung der Prüfungsdichte nach der Anzahl der überprüften Arbeitnehmer		X	
34a	Abwägung der Vorteile der Aufnahme zusätzlicher Prüfer und deren Kosten			X
34b	Evaluierung des Personaleinsatzes und gegebenenfalls Besetzung offener Planstellen			X
35	Regional ausgewogene Verteilung der Prüfer			X
36a	Erstellung detaillierter Leistungs-, Prozess- und Ergebnisanalysen	X		
36b	Identifizierung der Defizite und Setzung von Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz der GPLA	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
37a	Identifikation der Ursachen für nicht abschließend verarbeitete Fälle	X		
37b	Sicherstellung einer durchgängigen und zeitnahen Verarbeitung der Prüfungsergebnisse	X		
38	Verstärkung des Informationsaustausches zwischen Finanzpolizei und GPLA			X
39	Einbau grundlegender Informationen aus der Abgaben- und Beitragseinhebung in das Prüfverwaltungsprogramm BP 2000	X		
40	Hinwirken auf eine Evaluierung, Reduzierung und Vereinfachung der Beitragsgruppen im Bereich der Sozialversicherung	X		
41	Wahrnehmung der Koordinationsfunktion des Hauptverbands	X		
42	Verankerung der wechselnden Prüfungszuständigkeit zwischen den Krankenversicherungsträgern und der Finanzverwaltung in den GPLA-Grundsätzen		X	
43	Einrichtung einer dem bundesweiten Fachbereich Lohnsteuer der Finanzverwaltung entsprechenden Funktion auf Seiten der Krankenversicherungsträger mit Namhaftmachen einer Ansprechperson für die Finanzverwaltung			X
44a	Anbieten von Fortbildungen im Fachgebiet der Sozialversicherung für Prüfer der Finanzverwaltung	X		
44b	Ermöglichung von Schulungen der Bundesfinanzakademie für Prüfer der Sozialversicherungsträger	X		
44c	Durchführung regelmäßiger gemeinsamer Fortbildungen für alle Prüfer	X		
45	Entwicklung der entsprechenden Konzepte eines Internen Kontrollsystems und Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips im Bereich der GPLA			X
46	Rasche Zurverfügungstellung der für die Bescheide der Finanzämter relevanten Unterlagen zur GPLA im elektronischen Archiv		X	
47	Bereitstellung von Informationen aus der Beitragseinhebung im Prüfverwaltungsprogramm BP 2000 für die GPLA-Prüfer			X
48a	Einbeziehung der Fälle der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau in die wechselnde Prüfungszuständigkeit und damit Beseitigung der Alleinzuständigkeiten			X
48b	Durchführung von gemischten Teamprüfungen zwischen der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau und der Finanzverwaltung			X
48c	Achten auf eine interne Prüferrotation innerhalb der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau			X

#### FAZIT

Die Umsetzung der Empfehlungen des RH trug dazu bei, die Kooperation bei der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) zwischen dem BMF, dem Hauptverband der österreichischen

Sozialversicherungsträger und den Krankenversicherungsträgern sowie der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau weiter auszubauen.

Wesentlich war dabei der Aufbau einer abgestimmten Fachausbildung für GPLA-Prüfer in der Finanzverwaltung und in der Sozialversicherung sowie die Umsetzung einer Schulungsk Kooperation zwischen den Institutionen, die bereits ab Herbst 2012 begonnen hatte, um zu einer Vereinheitlichung der GPLA-Ausbildung beizutragen. Weiters trugen halbjährlich stattfindende Wissensnetzwerkveranstaltungen zum Wissensaustausch zwischen den GPLA-Prüfern aus beiden Institutionen bei.

Eine Verbesserung der Organisation und Aufgabenerfüllung konnte durch die Umsetzung der Empfehlung hinsichtlich der Sicherstellung einer durchgängigen und zeitnahen Verarbeitung von Prüfungsergebnissen erzielt werden.

Zur Einnahmensicherung und -erhöhung führte die Umsetzung der Empfehlungen zur Evaluierung der Vorgaben und zur Unterbindung der „Prüffallbevorratung“, d.h. nicht begonnene Fälle eines Jahres standen in den Folgejahren zur Prüfungsauswahl zur Verfügung, was vor Umsetzung der Empfehlung nicht der Fall gewesen war.

Die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit konnte durch die Bereitstellung vollständiger und aktueller Daten für die GPLA-Prüfer beider Institutionen sowie durch die Schaffung einer gemeinsamen elektronischen Plattform als Instrument für einheitlichen, aktuellen und vollständigen Wissens- und Unterlagenaustausch für GPLA-Prüfer gesteigert werden.

Wesentliche Unterschiede beim Stand der Umsetzung zwischen dem BMF und den Krankenversicherungsträgern sowie der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau bestanden bei der Empfehlung zur Einrichtung einer Schnittstelle für das Lesen externer Daten. Diese zielte darauf ab, Mehrkosten und Verzögerungen zu vermeiden. Während das BMF diese Empfehlung nicht umsetzte, meldeten die Krankenversicherungsträger und die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau deren Umsetzung. Die Empfehlung zur Information der anderen Institution über den Ausgang von Rechtsmittelverfahren setzte das BMF im Gegensatz zu den Krankenversicherungsträgern und der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau nicht um. Weiters wird an der Umsetzung zahlreicher weiterer Empfehlungen gemeinsam in den Krankenversicherungsträgern gearbeitet.

Durch die nicht umgesetzten Empfehlungen des RH verzichteten die Institutionen auf eine weitere Steigerung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und auf Einnahmensicherung und -erhöhung, z.B. betreffend die Empfehlung zur Umsetzung einer gleichlautenden und aktuellen Verfahrensvorschrift für GPLA-Prüfungen in allen Prüforganisationen und betreffend Aufnahme von zusätzlichen Prüfern und Besetzung offener Planstellen, begründet durch den Aufnahmestopp beim Bund einerseits und Einsparungsvorgaben bei den Krankenversicherungsträgern andererseits.

Die Harmonisierung der Bemessungsgrundlage wird zwar angestrebt, das BMF wies jedoch darauf hin, dass aufgrund der ressortübergreifenden Zuständigkeiten, der Vielzahl der betroffenen Stellen sowie der Komplexität vieler damit zusammenhängender Detailprobleme die Umsetzung jedoch äußerst schwierig ist und daher als langfristiges Projekt angesehen werden muss.

Der Hauptverband verwies darauf, dass die Harmonisierung der Bemessungsgrundlage auf politischer Ebene abzustimmen sei und eines parlamentarischen Gesetzgebungsprozesses bedürfe.

## Wirkungsbereich der Bundesministerien für Finanzen Verkehr, Innovation und Technologie

### Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2012/1

Die Wiener Linien setzten die Empfehlungen des RH aus der von Oktober 2007 bis März 2008 durchgeführten Überprüfung der 3. Ausbauphase U1 und U2 zum großen Teil um. Dadurch konnte ein Einsparungspotenzial von rd. 270.000 EUR realisiert werden.

Der RH sah beim Bund im Zusammenhang mit der Definition der zu finanzierenden Verkehrsinfrastruktur, der Kontrolle der Geldmittelverwendung und der Finanzierung von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen weiterhin Handlungsbedarf.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMF</b>				
1	Regelmäßige, strukturierte Abstimmungsgespräche zwischen Bundesministerien, Stadt Wien und Wiener Linien	X		
2	Definition der zu finanzierenden Verkehrsinfrastruktur im Vertrag über Schienenverbundprojekte		X	
3	Nachgängige Kontrolle der Geldmittelverwendung		X	
4	Rückabwicklung der Finanzierungen von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen in Höhe von 3,09 Mio. EUR			X
<b>BMVIT</b>				
1	Regelmäßige, strukturierte Abstimmungsgespräche zwischen Bundesministerien, Stadt Wien und Wiener Linien	X		
2	Definition der zu finanzierenden Verkehrsinfrastruktur im Vertrag über Schienenverbundprojekte		X	
3	Nachgängige Kontrolle der Geldmittelverwendung		X	
4	Rückabwicklung der Finanzierungen von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen in Höhe von 3,09 Mio. EUR			X

## FAZIT

Im Jahr 2012 fanden Verhandlungen des BMF, BMVIT und der Stadt Wien im Gefolge der Empfehlungen des RH statt. Ausfluss dieser Verhandlungen war eine Vereinbarung im Jänner 2013 über die Einrichtung und Institutionalisierung eines Lenkungsausschusses. Dieses Lenkungsgremium soll eine klare Abgrenzung zwischen Investitions-, Betriebs- und Planungskosten sicherstellen. Das BMF und BMVIT sagten weiters eine Vertiefung des Mittelverwendungscontrollings zu. Einschränkend teilte das BMVIT mit, dass es eine detaillierte Rechnungsprüfung zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten jedoch grundsätzlich aufgrund des finanzausgleichsähnlichen Charakters des Bundesbeitrags zum Wiener U-Bahnbau als entbehrlich erachte.

Offen blieb die Rückabwicklung der Finanzierung von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen in Höhe von 3,09 Mio. EUR. Die Stadt Wien signalisierte Bereitschaft, in Verhandlungen mit dem BMF und BMVIT einzutreten. Es fanden jedoch noch keine Verhandlungen über die Rückabwicklung statt.

## Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

### Versorgung von Schlaganfallpatienten in Oberösterreich und der Steiermark

Reihe Bund 2012/10

Die Reformpoolprojekte zur Versorgung von Schlaganfallpatienten trugen in Oberösterreich deutlich und in der Steiermark teilweise zu einer Verbesserung in der Schlaganfallversorgung bei.

Verbesserungspotenzial bestand insbesondere bei der Schnittstelle Krankenanstalt und Reha-Einrichtung sowie hinsichtlich der Datenqualität und der Führung von Schlaganfall-Registern.

Das Reformpoolprojekt in der Steiermark ging auch auf geschlechtsspezifische Unterschiede in der Schlaganfallversorgung ein. Dabei zeigte sich unter anderem, dass Frauen seltener als Männer einer sogenannten Stroke Unit zugewiesen werden und seltener eine Thrombolyse erhielten.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
10	Abstimmung der Sollwerte für Benchmarks und Reduktion auf aussagekräftigste Indikatoren		X	
11	Vereinheitlichung vorhandener Schlaganfall-Register und Sicherstellung automatischer Überleitungen zwischen diesen		X	
12	Überleitung der Registerinhalte aus Vorsystemen zur Begrenzung des Dokumentationsaufwands		X	
13	Sicherstellung einer guten Datenqualität für die Register		X	

#### FAZIT

Bei Durchführung der in Umsetzung befindlichen Empfehlungen könnte die Organisation und Aufgabenerfüllung durch einheitliche Register weiter verbessert werden. Da das Krankenhausinformationssystem aus zwei Säulen besteht, der Abrechnung (LKF-Daten) und der Befundungsdokumentation, ist es möglich, die entsprechenden Daten

ohne zusätzlichen Dokumentationsaufwand aus dem Krankenhausinformationssystem zu generieren. Die Qualität der Register wird sich überdies durch Einsicht in die Krankenakte verbessern.

Die Überprüfung der Register betrifft auch die Datenplausibilisierung und Indikatorenauswahl. Derzeit werden im Rahmen der Weiterentwicklung die zu erfassenden Parameter aufgrund der Evaluierungsergebnisse angepasst.

### Teilbereiche der Gesundheitsreform 2005 mit Länderaspekt Tirol; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2012/12

Die Bundesgesundheitsagentur und der Tiroler Gesundheitsfonds setzten zum überwiegenden Teil die Empfehlungen des RH um.

Die vom RH empfohlene Vereinheitlichung der Planungshorizonte in den Regionalen Strukturplänen Gesundheit war noch nicht erfolgt. Der Regionale Strukturplan Gesundheit Tirol war bislang nur für Teilbereiche erstellt. Eine lückenlose personenbezogene Zuordnung der Verrechnungsdaten ausländischer Gastpatienten wird erst mit Einführung des Europäischen elektronischen Workflows für Sozialversicherungsdaten möglich sein.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Vereinheitlichung der Planungshorizonte der Regionalen Strukturpläne Gesundheit		X	

#### FAZIT

In der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 105/2008, geändert wird, ist festgelegt, dass die RSG hinsichtlich Aufbau, Mindestinhalt, Struktur und Darstellungsform sukzessive in österreichweit vergleichbarer Form weiterentwickelt werden.



Mit der Durchführung der in **Umsetzung** befindlichen Empfehlung werden **bundesländerübergreifende Vergleiche der regionalen Planungen** ermöglicht.

### **Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung im Landeskrankenhaus Salzburg sowie in den Krankenhäusern Schwarzach und Hallein**

Reihe Bund 2012/12

Ungeachtet eines klaren Gesetzesauftrags im Gesundheitsqualitätsgesetz fehlten bisher in weiten Bereichen verbindliche Qualitätsvorgaben für die Erbringung von Gesundheitsleistungen. Lediglich im Österreichischen Strukturplan **Gesundheit** waren bundesweit einheitliche fach- und leistungsbezogene **Strukturqualitätskriterien** für Krankenanstalten vorgegeben.

Die drei überprüften Krankenanstalten (Landeskrankenhaus Salzburg, Krankenhäuser Schwarzach und Hallein) erfassten im eigenen Interesse bestimmte Qualitätsparameter (z.B. Komplikationsraten). Interne Fehlermeldesysteme waren nicht eingerichtet; die Qualitätsdaten der drei Krankenanstalten wurden nicht einheitlich erfasst und waren daher schwer vergleichbar.

Das Krankenhaus Schwarzach und insbesondere das Krankenhaus Hallein wiesen in bestimmten medizinischen Fachbereichen Fallzahlen auf, die unter den im Österreichischen Strukturplan **Gesundheit** vorgegebenen Mindestfrequenzen lagen.

Im Krankenhaus Hallein wurden außerdem elektive unfallchirurgische sowie orthopädische Leistungen erbracht und vom Salzburger Gesundheitsfonds vergütet, obwohl dies weder von den Versorgungsplanungen noch von den krankenanstaltenrechtlichen Grundlagen **gedeckt** war.

Die Organisation des medizinischen Qualitätsmanagements in der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH, und damit auch bezüglich des Landeskrankenhauses Salzburg, war stark zersplittert.

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
6	Erlassung von Bundesqualitätsrichtlinien für Gesundheitsleistungen			X
7	Zügiger Aufbau eines gesamtösterreichischen Qualitätssystems	X		
8	Entwicklung von Vorgaben auf Basis bestehender Dokumentationsgrundlagen		k.A.	
9	Flächendeckende Einführung eines Indikatorenmodells	X		

### FAZIT

Das BMG trieb durch die Weiterentwicklung der Strukturqualitätskriterien des Österreichischen Strukturplans Gesundheit, durch die Erlassung einer weiteren Bundesqualitätsleitlinie sowie durch die bundesweit einheitliche Ergebnisqualitätsmessung im stationären Bereich aus Routinedaten (Austrian Inpatient Quality Indicators – A-IQI) den Aufbau eines gesamtösterreichischen Qualitätssystems voran. Offen blieb allerdings weiterhin die Erlassung von Bundesqualitätsrichtlinien für Gesundheitsleistungen. Zur Entwicklung von Vorgaben auf Basis bestehender Dokumentationsgrundlagen im Interesse einer einheitlichen Qualitätsberichterstattung nahm das BMG nicht Stellung. Es teilte lediglich mit, dass Maßnahmen zur Umsetzung der Bundesqualitätsleitlinien zur präoperativen Diagnostik und zum Aufnahme- und Entlassungsmanagement getroffen werden.

Durch die Umsetzung der an das BMG gerichteten Empfehlungen können die Organisation sowie die Qualität und Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung verbessert werden; weiters kann nachhaltig zur Schadensvermeidung und Verbesserung der Qualität im Sinne des Patienten beigetragen werden.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für  
Gesundheit  
Verkehr, Innovation und Technologie**

**Flugrettung mit Schwerpunkten in den Ländern  
Salzburg und Tirol**

Reihe Bund 2012/2

Die Verrechnung von Rettungseinsätzen mit Hubschraubern war unterschiedlich. Flog den Einsatz ein vom Land gefördertes Unternehmen, erhielt der Transportierte, ausgenommen alpine Sport- und Freizeitunfälle, keine Rechnung, bei anderen Unternehmen hingegen schon. Rechnungshöhen von bis zu rd. 7.000 EUR konnten in Einzelfällen gravierende bis existenzgefährdende finanzielle Belastungen für den Transportierten nach sich ziehen.

Ende 2010 waren in Salzburg vier, davon ein saisonaler, und in Tirol 15, davon sechs saisonale, Hubschrauberstandorte für Rettungsflüge in Betrieb. Eine flächen- und bedarfsdeckende Versorgung war jedenfalls gegeben. Studien stellten für Salzburg und Tirol Einsparungspotenziale von insgesamt bis zu sieben ganzjährigen und sieben saisonalen Standorten fest. Der weder in Salzburg noch in Tirol festgelegte Aufgabenbereich der Flugrettung erschwerte eine Standortoptimierung jedoch wesentlich.

Aus betriebswirtschaftlich-ökonomischer Sicht war von einer überhöhten Standortdichte und einer geringen Effizienz der Flugrettung auszugehen. Die damit verbundenen Auswirkungen gingen insbesondere zu Lasten der öffentlichen Hand und der Transportierten. Weder das Salzburger Rettungsgesetz noch das Tiroler Rettungsdienstgesetz 2009 konnten verhindern, dass vertraglich nicht verpflichtete Flugrettungsunternehmen am Markt tätig wurden. Ungleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen vertraglich gebundenen und vertraglich nicht gebundenen Flugrettungsunternehmen wären die Folge.

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
<b>Salzburger Gebietskrankenkasse</b>				
42a	Übereinkommen zwischen den Krankenversicherungsträgern und den Flugrettungsunternehmen bzw. den die Rettungsflüge organisierenden Einrichtungen für die Direktverrechnung von Kostenersätzen	X		
42b	Einbindung auch anderer Krankenversicherungsträger		k.A.	
43	Umsetzung einer Fremdkassenabrechnung im Flugrettungswesen; Abklärung einer dafür erforderlichen Vereinheitlichung der Leistungsgewährung mit anderen Krankenversicherungsträgern		X	
<b>Tiroler Gebietskrankenkasse</b>				
42a	Übereinkommen zwischen den Krankenversicherungsträgern und den Flugrettungsunternehmen bzw. den die Rettungsflüge organisierenden Einrichtungen für die Direktverrechnung von Kostenersätzen	X		
42b	Einbindung auch anderer Krankenversicherungsträger		k.A.	
43	Umsetzung einer Fremdkassenabrechnung im Flugrettungswesen; Abklärung einer dafür erforderlichen Vereinheitlichung der Leistungsgewährung mit anderen Krankenversicherungsträgern	X		
<b>Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger</b>				
42a	Übereinkommen zwischen den Krankenversicherungsträgern und den Flugrettungsunternehmen bzw. den die Rettungsflüge organisierenden Einrichtungen für die Direktverrechnung von Kostenersätzen		k.A.	
42b	Einbindung auch anderer Krankenversicherungsträger		k.A.	
43	Umsetzung einer Fremdkassenabrechnung im Flugrettungswesen; Abklärung einer dafür erforderlichen Vereinheitlichung der Leistungsgewährung mit anderen Krankenversicherungsträgern; Verbinden der Fremdkassenabrechnung mit einer Direktverrechnung		X	
44a	Novellierung der Bestimmungen der Mustersatzung über den Kostenersatz für Flugtransporte; Sicherstellung einer österreichweit einheitlichen Umsetzung	X		
44b	Prüfung einer einfacheren Tarifstruktur der Kostenersätze			X
44c	Ausschließliches Abstellen bei Kostenersätzen auf die Bewertung der medizinischen Notwendigkeit bei Sport- und Touristkunfällen am Berg	X		

**FAZIT**

Durch die Fremdkassenverrechnung und die Direktverrechnung durch die Tiroler und die Salzburger Gebietskrankenkasse können künftig Mehrkosten und Verzögerungen vermieden und eine Verwaltungsmodernisierung erzielt werden. Zur Verstärkung dieser Wirkung wird jedoch die vom RH empfohlene Einbindung der übrigen Krankenversicherungsträger in den beiden Bundesländern erforderlich sein.

Um eine österreichweite Optimierung herbeizuführen, wären die diesbezüglich auch an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gerichteten Empfehlungen des RH umzusetzen.

Durch die Umsetzung der Empfehlungen des RH, auf normierte Verletzungs- bzw. Erkrankungskategorien Bezug zu nehmen und die medizinische Notwendigkeit nicht mehr nur im Nachhinein zu beurteilen, schuf der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eine einheitliche Grundlage für die Bewertung der medizinischen Notwendigkeit von Flugrettungsflügen. Damit vereinfachte und verbesserte er den Krankenkassen die Organisation und Aufgabenerfüllung bei der Abrechnung der Flugrettungseinsätze erheblich. Die dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger empfohlene Vereinfachung der Tarifstruktur der Kostenersätze blieb hingegen offen, womit die sechs Tarifkategorien mit fünf unterschiedlichen Tarifen unverändert blieben.

## Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

### Beschaffungsvorgang „Elektronische Aufsicht“

Reihe Bund 2012/3

Zum Zeitpunkt der Beschaffung der technischen Ausstattung für den elektronisch überwachten Hausarrest bestand keine gesetzliche Grundlage für dessen Anwendung. Entgegen dem Vorschlag der Bundesbeschaffung GmbH ließ das BMJ statt fünf nur drei Bewerber zur Angebotslegung zu. Dies schränkte den Wettbewerb unnötigerweise ein. Für die Durchführung des Vergabeverfahrens wählte die Bundesbeschaffung GmbH – allerdings ohne dies entsprechend zu begründen – das Verhandlungsverfahren.

Das BMJ und die Vollzugsdirektion dokumentierten ihre Entscheidungen im Vergabeverfahren unzureichend, wodurch eine Nachvollziehbarkeit nicht vollständig gegeben war.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMJ</b>				
1	Einleitung von Beschaffungen, die für die Vollziehung eines Gesetzes erforderlich sind, erst nach Beschluss des entsprechenden Gesetzes		X	
2	Klare Festlegung und Dokumentation von Zuständigkeiten im Zuge einer Projektabwicklung		X	
3	Dokumentation aller Faktoren bei Teststellungen		X	
4	Aktenmäßige Dokumentation der wesentlichen Verfahrensschritte in einem Vergabeverfahren		X	
<b>BBG</b>				
5	Schriftliche Dokumentation der Gründe für die Wahl eines Verhandlungsverfahrens	X		
6	Verstärkte Qualitätssicherung bei Begründungen zur Bieterauswahl	X		
7	Anonymisierung von Teilnehmerunterlagen im Vergabeverfahren		X	

## FAZIT

Das BMJ pflichtete den Empfehlungen des RH bei und sagte die Umsetzung aller Empfehlungen zu, wodurch künftig Schäden minimiert und die Organisation und Aufgabenerfüllung verbessert werden können.

Die BBG setzte die überwiegende Zahl der Empfehlungen um bzw. sagte deren Umsetzung zu. Dadurch sollten künftig die Organisation und Aufgabenerfüllung verbessert werden können. Mit Einführung einer schriftlichen Begründung für die Wahl eines Verhandlungsverfahrens als verpflichtender Teil der Vergabedokumentation wurden bessere Voraussetzungen für die Transparenz von Vergabeverfahren geschaffen.

## Kosten der medizinischen Versorgung im Strafvollzug

### Reihe Bund 2012/3

Die Ausgaben für die medizinische Versorgung von Häftlingen stiegen von 29,34 Mio. EUR (2000) auf 73,76 Mio. EUR (2010). Im Durchschnitt betragen die Ausgaben pro Häftling 2009 8.418 EUR und waren damit rund dreimal so hoch wie die laufenden öffentlichen Gesundheitsausgaben pro Kopf in Österreich. Den größten Anteil an den Ausgaben stellte die externe Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher in psychiatrischen Anstalten dar. Allein im Jahr 2009 entfielen darauf bereits 50 % der Gesamtausgaben.

Da Häftlinge nicht sozialversichert sind, hat das BMJ für die stationäre Aufnahme in Krankenanstalten den Privatpatiententarif zu bezahlen. Durch die Unterbringung im vom BMJ neu errichteten Forensischen Zentrum Asten sind jährliche Einsparungen in einer Größenordnung von rd. 8,20 Mio. EUR zu erwarten. Die Ausgaben für das medizinische Stammpersonal in den Justizanstalten stiegen von rd. 9,05 Mio. EUR (2000) auf rd. 11,42 Mio. EUR (2010). Allerdings kaufte das BMJ ab 2009 verstärkt Betreuungspersonal zu und wendete dafür 2010 weitere 8,48 Mio. EUR auf.

Es fehlte eine zentrale fachliche Aufsicht und Kontrolle über die medizinische Versorgung in den Justizanstalten. Ein eigener Chefärztlicher Dienst war im Aufbau. Die Ausgaben für Medikamente stiegen von 2,76 Mio. EUR (2000) auf 8,19 Mio. EUR (2008) und konnten in der Folge durch entsprechende Maßnahmen im Einkauf um rd. 11 % auf

7,30 Mio. EUR (2010) gesenkt werden. Ein weiteres Einsparungspotenzial von bis zu 0,75 Mio. EUR bestand bei der Drogensubstitution.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Einführung einer Kostenrechnung und Ermittlung aussagekräftiger Kennzahlen	X		
2	Umsetzung der IT-Unterstützung in der medizinischen Versorgung	X		
3	Aufbau von Know-how zur Wahrnehmung der Fachaufsicht und des Controllings über die ärztliche Tätigkeit in Justizanstalten	X		
4	Kontrolle der Notwendigkeit der Aufnahme von Häftlingen in öffentlichen Krankenanstalten	X		
5	Kontrolle der Notwendigkeit von externen Behandlungen bei niedergelassenen Ärzten		X	
6	Controlling der Verschreibungspraxis von Medikamenten		X	
7	Vertiefte Analyse der Gesamtausgaben für Medikamente		X	
8	Prüfung von Einsparungspotenzialen bei Methadon-Beschaffung	X		
9	Untersuchung der praktizierten Auswahl an Substitutionsmedikamenten	X		
10	Bundesweit einheitliche Auswahl an Substitutionsmitteln		X	
11	Regelmäßige Analyse der Pro-Kopf-Ausgaben für die medizinische Versorgung in den Justizanstalten		X	
12	Anpassung des Finanzierungsbeitrags der Länder		X	
13	Erweiterung der Möglichkeiten, Häftlinge in die gesetzliche Krankenversicherung einzubeziehen		X	
14	Maßnahmen zur Stabilisierung der Anzahl der im Maßnahmenvollzug Untergebrachten	X		
15	Rechtzeitige Planung justizeigener Unterbringungsmöglichkeiten für geistig abnorme Rechtsbrecher	X		
16	Verhandlungen mit dem Landeskrankenhaus Krenn zur Erreichung einer kostengünstigeren Versorgung	X		
17	Kooperation mit dem Heeresspital	X		
18	Erarbeitung von Personalbedarfskonzepten für den ärztlichen Dienst und den Pflegedienst		X	
19	Flexible und kostengünstige Personalbereitstellung durch die Justizbetreuungsagentur		X	
20	Vereinheitlichung der Beschäftigungsverhältnisse der Ärzte			X
21	Einheitliches Entlohnungsschema für Ärzte in der Vollzugsverwaltung			X
22	Anstellung von Vollzeitkräften mit Führungsaufgaben durch die Vollzugsdirektion	X		
23	Erlassung von Durchführungsregelungen zum Strafvollzugsgesetz in Form einer Rechtsverordnung			X
24	Schaffung klarer rechtlicher Regelungen für das Pflegepersonal			X



## Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
25	Anpassung der Vollzugsordnung hinsichtlich der Zuständigkeit für „Medikamentengebarung“ an das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz		X	
26	Betriebsbewilligung für Sonderkrankenanstalt Wien-Josefstadt		X	
27	Einführung einer bundesweit einheitlichen Software zur Verwaltung der Medikamentendepots in Justizanstalten	X		

## FAZIT

Durch Aufbau von Know-how zur Wahrnehmung der Fachaufsicht und des Controllings über die ärztlichen Tätigkeiten in Justizanstalten (Chefärztlicher Dienst) schuf das BMJ die Voraussetzungen für Einsparungen und Verbesserungen der Wirtschaftlichkeit und Aufgabenerfüllung bei der medizinischen Versorgung von Häftlingen. Die Einführung eines Chefarztes habe sich bewährt, weil er steuernd bei Medikationsverschreibung eingreifen kann und die Fachaufsicht über die Ärzte und das Gesundheitspersonal führt. Mit der Implementierung einer IT-Unterstützung stehen nunmehr auch aussagekräftige Informationen zur Wahrnehmung der zentralen Controllingaufgaben zur Verfügung.

Die laufende zentrale Kontrolle der Notwendigkeit externer Behandlungen sowie der Verschreibungspraxis für Medikamente und Drogen-substitutionsmittel ermöglichte Einsparungen bzw. Kostensenkungen.

Das BMJ bemühte sich um eine Anpassung des Finanzierungsbeitrags der Länder für die stationäre Behandlung von Häftlingen in Krankenanstalten bzw. eine Erweiterung der Möglichkeiten, Häftlinge in die gesetzliche Krankenversicherung einzubeziehen. Sein Ziel ist es, die aktuelle Vereinbarung des Bundes gemäß Art. 15a B-VG zumindest bis 2018 zu verlängern, den aktuellen Rückvergütungsvertrag von 8,5 Mio. EUR auf 22,7 Mio. EUR anzuheben und eine Valorisierungsklausel in die zukünftige Vereinbarung aufzunehmen.

Die Kooperation mit dem Heeresspital beschränkte sich auf ambulante Untersuchungen und Behandlungen. Eine Ausweitung auf eine stationäre Versorgung wird auf Wunsch des BMLVS nicht mehr weiterverfolgt.

Offen waren insbesondere eine Vereinheitlichung der Beschäftigungsverhältnisse für Ärzte in der Vollzugsverwaltung sowie rechtliche Klarstellungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflegepersonal.

## Verfahrensdauer im zivilgerichtlichen Verfahren; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2012/3

Das BMJ setzte die Empfehlungen des RH zur Verfahrensdauer im zivilgerichtlichen Verfahren, die er im Jahr 2009 veröffentlicht hatte, rund zur Hälfte um. Nicht umgesetzt hatte das BMJ die für eine Verbesserung des Gutachtenmanagements erforderliche obligatorische Erfassung der Beauftragung und Erledigung von Gutachten von Sachverständigen sowie die verstärkte Nutzung der Inneren Revision zur vertieften Ursachenanalyse. Weiterhin offen ist auch eine halbjährliche Vornahme der Registerauswertungen als Maßnahme zur Dienstaufsicht.

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
1 Verhinderung des Entstehens einer hohen Anzahl offener Verfahren durch straffe Verfahrensführung	X		
2 Einführung von Kennzahlen als weiteres Instrument der Dienstaufsicht		X	
3 Optimierte Abwicklung von Verfahrensarten mit besonders langer durchschnittlicher Dauer		X	
4 Vorgaben zur verpflichtenden elektronischen Erfassung von Gutachterbeauftragungen und -erledigungen	X		
5 Bereitstellung von periodischen Kontrollberichten in elektronischer Form	X		
6 Halbjährliche Registerauswertungen für überlange Verfahren und Urteilsrückstände			X
7 Verstärkte Nutzung der Inneren Revision			X
8 Evaluierung von Justizmanagement-Lehrgängen	X		

### FAZIT

Das BMJ setzte die überwiegende Zahl der Empfehlungen um bzw. sagte deren Umsetzung zu. Dadurch sollten künftig die Organisation und Aufgabenerfüllung verbessert werden können. Generell wies das BMJ jedoch darauf hin, dass die Verfahrensführung in den Kernbereich der unabhängigen Rechtssprechung fällt, weshalb für die Organe der Justizverwaltung nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten einer Einflussnahme bestünden.

Mit der Erhöhung gezielter Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und deren Evaluierung sowie der geplanten Einführung von Kennzahlen als weiteres Instrument der Dienstaufsicht wurden bzw. werden bessere Voraussetzungen für eine straffe Verfahrensführung geschaffen.

Die verpflichtende Erfassung von Gutachterbeauftragungen und -erledigungen, die Schaffung einer Sachverständigenauslastungsstatistik sowie die Bereitstellung von periodischen Kontrollberichten in elektronischer Form boten Grundlagen, um Verzögerungen im zivilgerichtlichen Verfahren zu verringern.

Offen blieben eine halbjährliche Vornahme von Registerauswertungen für überlange Verfahren und Urteilsrückstände sowie die verstärkte Nutzung der Inneren Revision zur vertieften Ursachenanalyse in Bezug auf lange Verfahrensdauer.

## **Wirkungsbereich der Bundesministerien für Justiz Wirtschaft, Familie und Jugend**

### **Pensionsvorsorge ausgewählter freier Berufe (Architekten, Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte)**

Reihe Bund 2012/9

Die Rechtsanwälte sowie die Architekten und Ingenieurkonsulenten waren 2011 als einzige Berufsgruppen nicht in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung integriert. Ihre Pensionsvorsorge wurde – auch hinsichtlich der Basisversorgung – von ihren gesetzlichen Interessenvertretungen organisiert.

Der Pensionsfonds der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten wies laut einem Gutachten aus dem Jahr 2010 zum 31. Dezember 2008 eine Finanzierungslücke von rd. 424,5 Mio. EUR aus. 2006 kam hervor, dass die Pensionen von rd. 6 % der Leistungsempfänger falsch berechnet waren: Nachzahlungen bis zu 10.000 EUR pro Person waren erforderlich; die Nachzahlungen erfolgten erst 2010. Die versicherungstechnischen Bilanzen erwiesen sich oftmals als fehlerhaft.

Die Rechtsanwaltskammer Wien kann nach einem von ihr eingeholten Gutachten im Umlagesystem wertgesicherte, d.h. real gleichbleibende Pensionen dann leisten, wenn sie die Beiträge pro Person in den nächsten 25 Jahren real etwa verdoppelt und die Zahl der Beitragszahler gegenüber 2009 um rd. 60 % steigt. Im zusätzlich geführten kapitalgedeckten System mussten die Pensionen aufgrund schlechter Veranlagungsergebnisse bereits zweimal gekürzt werden. Die laufende Abwicklung funktionierte weitgehend konfliktfrei.

Weder das BMJ als Aufsichtsbehörde für die Rechtsanwaltskammern noch das BMWFJ als Aufsichtsbehörde für die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten führte eine systematische Aufsicht hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Pensionsvorsorge oder ihrer operativen Abwicklung durch.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten</b>				
8	Überprüfung der Rechtsgrundlagen bei der Reform der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer	X		
9	Überprüfung der Modellparameter für Prognoserechnungen	X		
10	Umsetzung der Reformen zur Herstellung der Nachhaltigkeit; Schließung der Deckungslücke	X		
11a	Einführung von Beitragsprüfungen	X		
11b	Evaluierung der Anrechnung des eigenen Einkommens bei der Witwenpension	X		
11c	Evaluierung der Höhe der Berufsunfähigkeitspension im Altsystem	X		
11d	Evaluierung des Bezugs von Eigenpensionen neben gleichzeitiger Berufsausübung	X		
11e	Überprüfung optionaler Leistungen	X		
11f	Vereinfachung der Beitrags- und Leistungsberechnung	X		
12	Vermeidung von Vermögensverschiebungen zwischen Sterbekassenfonds und Pensionsfonds	X		
13	Sicherstellung der Fehlerkorrektur bei Pensionsberechnungen	X		
14	Ausreichende EDV-Ausstattung der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer	X		
15	Änderung der Struktur der versicherungstechnischen Bilanzen	X		
16	Verbesserung der Entscheidungsprozesse und des Arbeitsumfelds	X		
<b>Rechtsanwaltskammer Wien</b>				
9	Überprüfung der Modellparameter für Prognoserechnungen	X		
21	Berücksichtigung der Nachhaltigkeit des Pensionssystems bei Beiträgen und Leistungen	X		
22	Längerfristiges Konzept für die Entwicklung der Umlagen und Leistungen			X
23	Berücksichtigung von Leistungen an bei Pensionsantritt nicht mehr als Rechtsanwälte eingetragene Personen bei weiterer Planung	X		
24	Schriftliche und explizite Darstellung der Annahmen für die versicherungstechnischen Prognosen	X		
25	Regelmäßige Überprüfung der versicherungstechnischen Gutachten	X		
26	Evaluierung eines eigenen Pensionsvorsorgesystems gegenüber Teilnahme an der allgemeinen Pensionsversicherung	X		
27	Gesetzliche Regelung von Unter- und Obergrenzen für Beiträge und Leistungen			X
28	Gesetzliche Regelung von Sondervermögen für Teil A bzw. Teil B des Pensionssystems			X
29	Anpassung der Regelung zur Berufsunfähigkeit	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugeseigt	offen
30	Beratung für das Controlling der Veranlagung durch Sachverständige	X		
31	Transparenterer Ausweis der Verwaltungskosten im Teil B des Pensionssystems	X		
32	Zuordnung von besonderen Kosten zur Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien	X		
33	Periodengerechte Abgrenzung im Rechnungsabschluss des Teils A des Pensionssystems			X
34	Vorlage des Rechnungsabschlusses des Teils B des Pensionssystems an die Plenarversammlung	X		
35	Klarstellung der Entscheidungsträger und Entscheidungsprozesse zu Teil B des Pensionssystems			X
<b>BMJ</b>				
1	Festlegung der Schwerpunkte der Ausübung der Aufsichtstätigkeit			X
17	Mindestanforderungen zu versicherungstechnischen Gutachten			X
18	Regelmäßige Überprüfung der versicherungstechnischen Gutachten			X
19	Gesetzliche Regelung von Unter- und Obergrenzen für Beiträge und Leistungen			X
20	Gesetzliche Regelung von Sondervermögen für Teil A und Teil B des Pensionssystems			X
<b>BMWJF</b>				
1	Festlegung der Schwerpunkte der Ausübung der Aufsichtstätigkeit über die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten	X		
2	Hinwirken auf notwendige Reformen zur Herstellung der Nachhaltigkeit und zur Schließung der Deckungslücke bei Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten	X		
3	Verpflichtung des BMWFJ zur Überprüfung der Pensionsberechnung der Bundeskammer bei Hinweisen auf Fehler	X		
4	Verfolgung von Hinweisen auf fehlerhafte versicherungstechnische Bilanzen und Einforderung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung	X		
5	Verhinderung von Vermögensverschiebungen zwischen Pensionsfonds und Sterbekassenfonds durch Überprüfung der Wohlfahrts-einrichtung der Bundeskammer	X		
6	Regelmäßige Überprüfung der Unabhängigkeit der Prüforgane	X		
7	Klärung der Zuständigkeiten für Verhandlungen über die Übernahme der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung bzw. deren Finanzierung	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
8	Überprüfung der Rechtsgrundlagen bei der Reform der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer	X		

## FAZIT

Mit dem Pensionsfonds-Überleitungsgesetz (BGBl. I Nr. 4/2013) sind Architekten und Ingenieurkonsulenten seit 1. Jänner 2013 nach dem F-SVG versichert. Die den Empfehlungen des RH zugrunde liegenden Problemstellungen sind damit weitgehend gelöst. Allerdings hat der Bund dafür die Verpflichtung der Pensionsleistungen übernommen. Die Aufsichtspflichten des BMWFJ sind somit für das Pensionssystem der Architekten und Ingenieurkonsulenten nicht mehr relevant.

Das BMJ setzte die Empfehlungen des RH hinsichtlich der Aufsicht über das Pensionssystem der Rechtsanwälte mit Verweis auf die Bedeutung der Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern bisher nicht um. Nach Auffassung des RH besteht damit im Falle von wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Pensionssystems der Rechtsanwälte analog zu jenem der Architekten und Ingenieurkonsulenten das Risiko von zusätzlichen Kosten für den Bund.

Die Rechtsanwaltskammer Wien setzte zahlreiche operative Empfehlungen des RH um. Damit wird insbesondere eine genauere Prüfung und transparentere Diskussion über die Anforderungen an die Nachhaltigkeit des Pensionssystems (z.B. stärker steigende Beiträge als Leistungen, hoher Zuwachs der Rücklagen) sichergestellt. Die Kammer behielt jedoch aus standespolitischen Überlegungen einige Elemente (z.B. die jährliche Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und Leistungen) bei, die aus Sicht des RH ein Risiko für die Nachhaltigkeit des Pensionsvorsorgesystems darstellen. In einigen Punkten (z.B. fehlende gesetzliche Regelung einer Ober- und Untergrenze für die Beiträge, fehlende Regelung eines getrennten Sondervermögens für Teil A und Teil B des Pensionssystems) bestehen weiterhin Risiken. Auch operativ sind die empfohlenen Verbesserungen noch nicht abgeschlossen (z.B. hinsichtlich einer periodengerechten Abgrenzung im Rechnungsabschluss des Teils A des Pensionssystems).

## Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport

### Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

Reihe Bund 2012/1

Die Spitzensportförderung war kein eigener abgegrenzter und homogener Förderungsbereich, die dafür eingesetzten Mittel stammten aus verschiedenen Programmen und Budgetposten der Allgemeinen und Besonderen Sportförderung. Daher fehlte eine Gesamtübersicht über alle vom Bund insgesamt für den Spitzensport aufgewendeten Mittel.

Für das aus den Mitteln der Allgemeinen Sportförderung finanzierte Spitzensportförderungsprogramm Team Rot-Weiß-Rot wurden im Jahr 2010 rd. 4,08 Mio. EUR aufgewendet. Eine Informationskampagne, die wenig zum eigentlichen Ziel – nämlich die Aufklärung über die Gefahren von Doping und zur Förderung des aktiven Sports – beitrug, finanzierte das BMLVS mit 545.000 EUR aus umgewidmeten Fördergeldern. Die insgesamt für diese Kampagne bis Ende 2010 aufgewendeten Mittel in der Höhe von rd. 1,24 Mio. EUR setzte das BMLVS vorrangig für die Bekanntmachung des Teams Rot-Weiß-Rot ein.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Evaluierung des Mittelbedarfs im Hinblick auf die Mittelausweitung		k.A.	
2	Förderung des Spitzensports nur über ein einzelnes spezielles Förderungsprogramm		X	
3	Zusammenführung der Entscheidungsbefugnisse über die Mittelvergabe beim BMLVS und Vereinheitlichung der Entscheidungsstrukturen			X
4	Strikte Trennung zwischen Beratung und Förderungsentscheidung	X		
5	Aufbau eines Kennzahlensystems mit aussagekräftigen Indikatoren		X	
6	Zuordnung der Mittel der Sportarten bereits bei der Budgetplanung		X	



# Nachgefragt

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
7 Konzentration der Mittel und Erstellung eines mehrjährigen Gesamtkonzepts	X		
8 Evaluierung der Gründe für die unterschiedliche Förderung männlicher und weiblicher Athleten			X
9 Zügige Implementierung eines webbasierten Antragsformulars		X	
10 Entsendung von Mitgliedern der Sportsektion in den Beirat für Spitzensportförderung und Vorsitzführung durch einen Vertreter des BMLVS			X
11 Abwicklung der Förderung über ein elektronisches Verfahren		X	
12a Abschaffung der externen Förderungsprojektbegleiter			X
12b Laufende Begleitung und Kontrolle der Projekte durch das BMLVS		X	
13 Abrechnung früherer Förderungen vor weiteren Auszahlungen		X	
14 Einrichtung eines automationsunterstützten Abrechnungs- und Rückforderungsverfahrens		X	
15 Gewährung nur einer Jahressubvention an das IMSB auf Grundlage eines Jahresarbeitsplans	X		
16 Statutenmäßige Verankerung der Zuführung des Vereinsvermögens an das BMLVS im Falle der Vereinsauflösung des IMSB			X
17 Zweckwidmung der Fördermittel mit dem Ziel eines bestmöglichen Mitteleinsatzes		X	
18 Vorlage von Zeitaufzeichnungen und Einsatzplänen durch das Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung (IMSB)		k.A.	
19 Berücksichtigung von Gewinnen des IMSB bei der Zuerkennung von Fördermitteln		k.A.	
20 Vereinheitlichung der Mittelvergabe im Rahmen des Projekts Medical Pool	X		
21 Mittelvergabe für das Projekt Mental Service in Form einer Jahressubvention	X		
22 Beachtung des inhaltlichen Zwecks von Informationskampagnen	X		
23 Abwicklung von komplexen und kostenintensiven Vorhaben in Projektform			X
24 Finanzierung von Informationskampagnen nur durch veranschlagte Budgetmittel			X
25 Vergabe von zeitlich und sachlich zusammenhängenden Teilprojekten als Gesamtprojekt			X
26 Evaluierung des Erfolgs der Informationskampagne gemeinsam mit den zuständigen Dachverbänden	X		

## FAZIT

Durch die Empfehlungen des RH in seinen Berichten, Reihe Bund 2009/12 und Reihe Bund 2012/1, wurde für die Bundesförderungen ein Reformprozess eingeleitet, der in eine Neuregelung der Bundes-Sportförderung in einem Bundes-Sportförderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 100/2013 (BSFG 2013), mündete. Das Gesetz tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Verschiedene Bestimmungen im BSFG 2013 sollen den wirksamen Einsatz von Förderungsmitteln sicherstellen, wie bspw. Regelungen über die Konzentration der Förderungsmittel und Erstellung mehrjähriger Gesamtkonzepte, den Nachweis der Verwendung, der Auszahlung, der Einstellung, der Kontrolle der Verwendung und der Verzinsung bei Rückerstattung der Förderungsmittel sowie über die Unvereinbarkeit.

Die Gründung eines eigenen Rechtsträgers (Bundes-Sportförderungsfonds) durch das BSFG 2013 insbesondere zur Vergabe, Abwicklung und Kontrolle widerspricht der Empfehlung des RH, die Entscheidungsbefugnisse beim BMLVS zusammenzuführen und steht einer optimalen Nutzung der Ressourcen des BMLVS entgegen.

## **Sanitätswesen im Bundesheer; Follow-up-Überprüfung**

### Reihe Bund 2012/3

Das BMLVS setzte die Empfehlungen des RH zum Sanitätswesen im Bundesheer teilweise um. Noch nicht umgesetzt waren insbesondere die Detailplanung und Umsetzung der neuen Sanitätsorganisation, ein Gesamtkonzept für die Fort- und Weiterbildung des Sanitätspersonals im Rahmen von Kooperationen mit zivilen Einrichtungen sowie die Einbindung der Notarztwagen des Bundesheers in zivile Notarztsysteme.

Das BMLVS hatte zudem weiterhin keinen Überblick über die Gesamtkosten für das Sanitätswesen. Gemäß den Erhebungen des RH beliefen sich die nachvollziehbaren Ausgaben des BMLVS für das Sanitätswesen im Jahr 2009 auf rd. 75,9 Mio. EUR und im Jahr 2010 auf rd. 74,4 Mio. EUR.

# Nachgefragt

Empfehlung	umgesetzt	zugewagt	offen
1 Zügige Erstellung von Konzepten für das Sanitätswesen sowie Realisierung der neuen Sanitätsorganisation		X	
2 Bedarfsorientierte Planung nach Wirtschaftlichkeitskriterien für den Sanitätsdienst außerhalb der Einsätze	X		
3 Berücksichtigung finanzieller Auswirkungen vor Strukturänderungen	X		
4 Ermittlung der Kosten der militärischen Krankenanstalten bei tatsächlicher Auslastung und Berücksichtigung bei Strukturüberlegungen im Sanitätswesen	X		
5 Planung der Kapazitäten und der Organisation insbesondere für die klinische Versorgung der Anspruchsberechtigten (Präsenzdiener) außerhalb der Einsätze nach dem tatsächlichen Patientenaufkommen	X		
6 Rasches Inkraftsetzen der Richtlinie für Sonderverträge von Militärärzten		X	
7 Überdenken des Einsatzes präsenster Bataillonsärzte	X		
8 Nachfolgeregelung für die Anstellung ziviler Ärzte		X	
9 Aussagefähige Auswertungen im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung	X		
10 Konzept für die Fort- und Weiterbildung des Sanitätspersonals im Rahmen von Kooperationen mit zivilen Einrichtungen		X	
11 Kooperation mit zivilen Gesundheitseinrichtungen; Aufnahme einer Fortbildungsverpflichtung bei zivilen Gesundheitseinrichtungen in die Dienstverträge		X	
12 Definition von Kriterien und Umfang von Fort- und Weiterbildungen an zivilen Einrichtungen		X	
13 Maßnahmen zum Fähigkeitserhalt von Militärärzten		X	
14 Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung des Pflegepersonals durch Kooperationen mit dem zivilen Bereich; Einstellung des Betriebs der Gesundheits- und Krankenpflegeschule			X
15 Einhaltung der Journaldienstregelung im Heeresspital Wien	X		
16 Regelung der Nebenbeschäftigung von Militärärzten; regelmäßige Aktualisierung der Nebenbeschäftigungsmeldungen			X
17 Einbindung der Notarztwagen des Bundesheers in zivile Notarztssysteme zum Fähigkeitenerhalt der Notärzte und Notfallsanitäter		X	
18 Zusammenlegung von sanitätsdienstlichen Einrichtungen an gemeinsamen Standorten		X	

## FAZIT

Das BMLVS setzte die Empfehlungen des RH überwiegend um bzw. sagte deren Umsetzung zu. So ist die Detailplanung für die neue Sanitätsorganisation bereits abgeschlossen, es besteht eine bedarfsorientierte Planung nach Wirtschaftlichkeitskriterien für den Sanitätsdienst

außerhalb der Einsätze, finanzielle Auswirkungen vor Strukturänderungen werden berücksichtigt. Ebenso werden die Kosten der militärischen Krankenanstalten bei tatsächlicher Auslastung ermittelt und bei Strukturüberlegungen im Sanitätswesen berücksichtigt.

Die Genehmigung der neuen Organisationspläne durch das BKA ist noch ausständig. Dabei ist auch die Zusammenlegung von sanitätsdienstlichen Einrichtungen an gemeinsamen Standorten in Wien, Klagenfurt, Salzburg und Linz-Hörsching vorgesehen. Aufgrund mangelnder Auslastung sind bettenführende stationäre Abteilungen bereits geschlossen und die Anzahl an Ausbildungen bei Rettungssanitätern deutlich reduziert worden.

Plankosten wurden ermittelt und den Strukturüberlegungen zugrunde gelegt. Geplante Einsparungen in Höhe von mehr als 400 Vollbeschäftigungsäquivalenten werden aber erst im Zuge von Personalabgängen realisiert werden.

Ein Gesamtkonzept für die Fort- und Weiterbildung des Sanitätspersonals im Rahmen von Kooperationen mit zivilen Einrichtungen steht vor der Finalisierung; Verhandlungen mit etwaigen Koordinationspartnern in Wien, Graz und Innsbruck finden bereits statt. Um die medizinischen Fähigkeiten der Notärzte und der Notfallsanitäter aufrechtzuerhalten, ist dabei auch die regelmäßige Einbindung des Personals in zivile Notarztsysteme vorgesehen.

Nicht umgesetzt wurde die Schließung der heereseigenen Gesundheits- und Krankenpflegeschule sowie die grundsätzliche Regelung der Nebenbeschäftigung von Militärärzten.

## **Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen**

Reihe Bund 2012/5

Die personalbezogenen Zielsetzungen der Österreichischen Bundesheerreform 2010 (Reformprojekt ÖBH 2010) sahen im BMLVS keine Personaleinsparungen, sondern lediglich Personalumschichtungen vor, obwohl der Streitkräfteumfang insgesamt halbiert wurde. Das Ziel der Straffung der Verwaltungsstrukturen (Verkleinerung der Grundorganisation) und der Erhöhung des Anteils der Truppe im Verhält-

nis 1:1 wurde bis Ende 2010 noch nicht erreicht. Die Anzahl der Offiziere erhöhte sich von 2006 bis 2011 um 188 Personen bzw. rd. 7 %.

Das BMLVS führte im Rahmen des Reformprojekts ÖBH 2010 rd. 25.000 Personalmaßnahmen (Wechsel von Arbeitsplätzen) durch. Dafür zahlte es an die Bediensteten rd. 4,98 Mio. EUR an Mobilitätszuschüssen aus. Zusätzlich fielen im Zeitraum 2006 bis 2011 um rd. 12,1 Mio. EUR mehr Dienstzuteilungsgebühren gegenüber dem Vergleichszeitraum 2001 bis 2005 an. Das BMLVS beschäftigte 2010 weiters rd. 2.460 Bedienstete mit einem höheren Bezug, als es der Wertigkeit des Arbeitsplatzes entsprach.

Das BMLVS wies das nicht für die Aufgabenerfüllung benötigte bzw. eingesetzte Personal („Personal über Stand“) Ende 2010 mit 2.059 Bediensteten (rd. 8,6 % des Gesamtpersonalstands) intern aus. Die Personalausgaben dafür betragen im Jahr 2010 rd. 66,1 Mio. EUR. Eine Reduktion des Personals über Stand und eine Reintegration in die Linienorganisation gelang nicht.

Sowohl bei der Reform der Zentralstelle als auch der Militärkommanden hatte das BMLVS das Potenzial zur Straffung der Verwaltungsstrukturen noch nicht ausgeschöpft.

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
1	Evaluierung der Teilprojekte Zentralstellenorganisation und Territoriale Verwaltung zur Abschätzung des noch anstehenden Reformbedarfs		X	
2	Erarbeitung des Umfangs geplanter Personaleinsparungen auf Basis von Aufgabenevaluierung und -kritik		X	
3	Anpassung der Personalstandsziele an die Vorgaben der Bundesregierung	X		
4	Anpassung des Organisationsplans an die Personalstandsziele der Bundesregierung		X	
5	Getrennter Ausweis systemisierter und nicht systemisierter Arbeitsplätze	X		
6	Reintegration von Personal über Stand auf systemisierte Arbeitsplätze	X		
7	Erhebung projektbezogener Kosten; restriktive Anwendung der Währungsbestimmungen	X		
8	Umfassende Einbindung der Abteilung Personal Provider in das Personalbesetzungsverfahren	X		
9	Untersuchung der Abteilungen Personalmarketing und Personal Provider auf Zusammenarbeitsfelder		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
10	Förderung der individuellen Mobilität der Bediensteten sowie Ausweitung der Zugriffsmöglichkeiten auf elektronische Plattformen mit Stellenangeboten	X		
11	Evaluierung des Aufgabenfeldes der Abteilung Personal Provider		X	
12	Förderung weiblicher Bediensteter im Rahmen der Personalbesetzungen		X	
13	Einstellung der Hausaufenthalte von Personal über Stand und Zuweisung von Tätigkeiten im BMLVS	X		
14	Berücksichtigung des Personals über Stand bei Personalaufnahmen, keine Aufnahmen auf nicht systemisierte Arbeitsplätze			X
15	Verstärktes Bemühen um Ressortvereinbarungen für Transfer von Bediensteten sowie ressortübergreifende Vorgangsweise bei Personalaufnahmen		X	
16	Zeitgerechte Durchführung der internen Kommunikation bei Personalmaßnahmen			X
17	Abstimmung von Schulungen und Weiterbildungen auf den Bedarf und die Bereitschaft des Personals über Stand			X
18	Erarbeitung von Maßnahmen zur Förderung der Mobilitätsbereitschaft	X		
19	Vorgabe von konkreten Personalstandszielen für Projekte zur Redimensionierung der Verwaltungsstruktur		X	
20	Vertiefte Prüfung der Abläufe und Schnittstellen zwischen Zentralstelle und nachgeordneten Bereichen		X	
21	Erarbeitung von Personaleinsparungsmöglichkeiten in den Militärkommanden auf Basis von Aufgabenevaluierungen und -kritik		X	
22	Richtigstellung des Organisationsplans der Militärkommanden entsprechend der tatsächlichen Aufgaben		X	
23	Anpassung der Anzahl von Kasernen und Betriebsgebäuden an die militärischen Erfordernisse		X	
24	Nutzung weiterer Einsparungsmöglichkeiten im Bereich der Militärmusik		X	
25	Organisatorische Zusammenlegung von Personalverwaltung und Personalführung in einer Sektion		X	
26	Einführung von Zeitmodellen für Soldatendienstverhältnisse		X	
27	Festlegung eines ausgeglichenen Verhältnisses der militärischen Führungskräfte angepasst an die Größe der Streitkräfte		X	
28	Überprüfung des Zulagenkatalogs auf weitere Einsparungspotenziale		X	

## FAZIT

Laut BMLVS wird es bis Herbst 2013 einen ersten Vorschlag für Struktur und Dislokation der Einsatzorganisation des ÖBH 2025 ausarbeiten. Im Zuge der ressourcenbedingt notwendigen Reduzierung des ÖBH wird eine weitere Standortoptimierung verfolgt.

Die Empfehlung, Projekte zur Redimensionierung der Verwaltungsstrukturen auf Basis einer Aufgabenkritik mit konkreten Personalstandszielen auszustatten, wird im Zuge der Zentralstellenreform sowie der Planung des ÖBH 2025 berücksichtigt. Ebenso wird das BMLVS die Empfehlung zur vertieften Prüfung der Abläufe und Schnittstellen zwischen Zentralstelle und nachgeordneten Bereichen berücksichtigen. Dabei werden auch die Organisationspläne der Militärkommanden überprüft.

Das BMLVS hat das von der Bundesregierung gesetzte Personalstandsziel zum 31. Dezember 2012 deutlich unterschritten.

Das Personal über Stand konnte seit der Überprüfung durch den RH um ein Drittel verringert werden. Das BMLVS ist bemüht, Personalüberleitungen so vorzunehmen, dass möglichst wenige Bedienstete unter die Anwendung von Währungsbestimmungen fallen. Durch die Einteilung von Personal über Stand im Rahmen eines Schicht- und Wechseldienstplanes ist es zu einer Reduktion von Journaldienstabteilungen gekommen. Die Möglichkeit der „Hausaufenthalte“ für Personal über Stand ist eingestellt und allen Bediensteten eine entsprechende Tätigkeit im BMLVS zugewiesen worden.

Die Abteilung Personal Provider ist in jeden ressortweiten Ausschreibungs- und Besetzungsvorgang eingebunden. Das Aufgabenfeld der Abteilung Personal Provider werde einer Evaluierung unterzogen.

Für weibliche Militärpersonen wurden Fördermaßnahmen etabliert.

Das BMLVS ist bemüht, die Jobbörse der Bundesregierung intensiver zu nützen. Weitere Ressortvereinbarungen für Transfer von Bediensteten hat es jedoch noch nicht abschließen können.

**Nicht umgesetzt** wurde u.a. die Empfehlung, bestehendes oder zukünftiges Personal über Stand bei Personalaufnahmen zu berücksichtigen und keine Mitarbeiter auf nicht systemisierte Arbeitsplätze aufzunehmen.

## **Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**

### **Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich Fließgewässer auf Ebene des Bundes sowie in den Ländern Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol**

Reihe Bund 2012/2

Das primäre Ziel der Wasserrahmenrichtlinie, bis zum Jahr 2015 einen guten chemischen und ökologischen Zustand der Fließgewässer zu erreichen, wird nach dem Zeitplan des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans 2009 und dem aktuellen Stand der Umsetzungsaktivitäten nicht realisierbar sein. 64 % der österreichischen Fließgewässer entsprachen im Jahr 2009 nicht den Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie. Die Sanierung von 77 % der Fließgewässer war für die letztmögliche Planungsperiode von 2022 bis 2027 vorgesehen.

Die Sanierungsverpflichtungen haben finanzielle Auswirkungen auf alle Gebietskörperschaften. Für die Umsetzung und Finanzierung jener Maßnahmen (vor allem Anpassungen an den Stand der Technik), die zur Erreichung des guten Zustandes notwendig sind, sind die Inhaber der wasserrechtlichen Konsense verantwortlich. Diese Inhaber sind neben Privaten und öffentlichen Unternehmen (z.B. Betreiber von Wasserkraftanlagen) der Bund, die Gemeinden und die Gemeindeverbände. Da auch die Förderungen aus dem Umweltförderungsgesetz Finanzierungsbedarf bei den Ländern (Kofinanzierung) und Gemeinde(verbände)n auslösen, ergeben sich auch daraus finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften.

Das BMLFUW schätzte die Kosten für die Umsetzung aller mit der Wasserrahmenrichtlinie verbundenen Maßnahmen im gesamten Bundesgebiet bis 2027 auf rd. 3 Mrd. EUR. Diese Schätzung beruhte allerdings – infolge fehlender konkreter Maßnahmenpläne – auf unsicheren Grundlagen. Bisher wurden Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von 23,28 Mio. EUR gefördert.



Empfehlung		umgesetzt	zugelassen	offen
1	Koordinierung der Vorgangsweise aller Gebietskörperschaften	X		
2	Rechtzeitige Bearbeitung von Anlagen mit unbefristetem Konsens			X
3	Genaue Kostenschätzung für alle Planungsperioden		X	
4	Evaluierung der Qualitätszielverordnung zur ökologischen Mindestwasserführung	X		
5	Entscheidungsgrundlagen zur Bewältigung von Schwall und Sunk		X	
6	Technische Richtlinie für Fischaufstiegshilfen	X		
7	Voraussetzung für die Förderung des Fischabstiegs		X	
8	Abschluss des bundesweiten Kriterienkatalogs	X		

#### FAZIT

Das BMLFUW verwies darauf, dass zur Erreichung einer gemeinsamen Problemsicht, der Entwicklung von Maßnahmen und von Instrumenten zur verlässlichen Umsetzung sowohl fachliche als auch juristische Bund-Länder Arbeitskreise eingerichtet worden seien, um eine enge Bund-Länder-Abstimmung sicherzustellen.

Die Umsetzung der Empfehlung zur Koordinierung der Vorgangsweise aller Gebietskörperschaften sowie die im Jahr 2012 erfolgten Veröffentlichungen des technischen Leitfadens für Fischaufstiegshilfen und des bundesweiten Kriterienkatalogs werden künftig die Aufgabenerfüllung des Bundes (aber auch der Länder) verbessern. Umgesetzt wurde auch die Anpassung der Qualitätszielverordnung zur ökologischen Mindestwasserführung, in dem diese in einem Teilbereich im Erlassweg konkretisiert wurde. Die ökologische und technische Wissensbasis für die Förderung des Fischabstiegs soll in einer Arbeitsgruppe geschaffen werden.

Die Aufgabenerfüllung verbessern könnte in die Wege geleitete Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen zur Bewältigung von Schwall und Sunk sowie die frühzeitige Bearbeitung von Wasserbenutzungsanlagen mit unbefristetem Konsens. Dies einerseits, weil hinsichtlich Schwall und Sunk erst verschiedene nationale und internationale Forschungsprojekte abgeschlossen werden müssen, andererseits erschloss sich dem BMLFUW nicht, inwieweit die frühzeitige Bearbeitung unbefristeter Konsense zur Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie beitragen könnte.

Die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der laut Wasserrahmenrichtlinie notwendigen Maßnahmen könnte durch eine möglichst genaue Kostenschätzung für alle Planungsperioden gesteigert werden, was für den NGP 2015 vorgesehen ist.

## **LEADER 2007 bis 2013**

Reihe Bund 2012/7

Die Mittel für LEADER 2007 bis 2013 (423 Mio. EUR) stiegen gegenüber der Vorperiode 2000 bis 2006 auf das Vierfache.

Die nationale Kofinanzierung des Bundes und der Länder für das „Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007–2013“ – wovon LEADER einer von vier Schwerpunkten ist – betrug in der Programmperiode 2007 bis 2013 rd. 3.993 Mio. EUR. Sie war damit um 741 Mio. EUR (22,8 %) höher als von der EU für die vollständige Ausschöpfung der EU-Mittel gefordert. Von den 741 Mio. EUR entfielen 47 Mio. EUR auf LEADER. Eine Rechtsgrundlage für diesen freiwilligen nationalen Mehrbeitrag bestand nicht.

In der nationalen Kofinanzierung nicht enthalten – und im Programm 2007 bis 2013 nicht ausgewiesen – waren die finanziellen Beiträge der Gemeinden für LEADER in geschätzter Höhe von mindestens 100 Mio. EUR.

Eine Bewertung des Beitrags von LEADER zur Erreichung der Ziele des Programms sowie zu den Wachstums- und Beschäftigungszielen der EU war nur eingeschränkt möglich, da das System der inhaltlichen Bewertung und Evaluierung gravierende Schwächen aufwies:

- Die Strategiefindung erfolgte zum Teil erst nach der Programmierung.
- Die Zielformulierungen waren großteils zu allgemein und unverbindlich oder standen nicht in Relation zum geplanten Mitteleinsatz.
- Die Indikatoren waren – sofern überhaupt vorhanden – teils mangelhaft bzw. nicht geeignet.

# Nachgefragt

- Die Verfahren zur Auswahl von lokalen Aktionsgruppen und deren Projekten gewährleisteten keine Selektion nach Qualität oder Prioritäten.
- Soll-Ist-Vergleiche waren im Monitoring nicht vorgesehen. Nur für rd. 50 % der LEADER-Projekte lagen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung Evaluierungsdaten vor, deren Aussagekraft infolge mangelhafter Qualität und Plausibilität eingeschränkt war.
- Empfehlungen aus früheren Programmevaluierungen fanden nicht ausreichend Berücksichtigung.

Darüber hinaus stand die Umsetzung von LEADER teilweise im Widerspruch zu EU- und nationalen Vorgaben, etwa hinsichtlich:

- der eingeschränkten Bottom-up-Entscheidungsbefugnisse von LEADER-Regionen,
- der nicht ausreichenden Einbindung von Frauen und Jugendlichen,
- der für eine nachhaltige Wirkung zu geringen Anzahl von sektorübergreifenden Kooperationen und innovativen Lösungen für die Probleme im ländlichen Raum und
- schwerwiegender Interessenkonflikte und Unvereinbarkeiten.

Empfehlung	umgesetzt	zugespitzt	offen
<b>BMLFUW</b>			
1 Zeitgerechte Strategiefindung vor der Programmausarbeitung	X		
2 Quantifizierung der Hauptziele in der Strategiefindung	X		
3 Ergänzung des Nationalen Strategieplans um die für den Zeitpunkt des Programmbeginns maßgeblichen Basisdaten 2006/2007		k.A.	
4 Verstärkte Abstimmung mit der Europäischen Kommission bei der Programmvorbereitung und -erstellung	X		
5 Nationale Kofinanzierung auf geeigneter Rechtsgrundlage			X
6 Einbeziehung von Gemeindemitteln in die nationale Kofinanzierung		X	
7 Nachvollziehbare Abstimmung der Ziele und Ergebnisindikatoren der einzelnen Maßnahmen mit den verfügbaren Mitteln	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
8	Prüfung der finanziellen Implikationen zwecks Berücksichtigung der lokalen Entwicklungsstrategien in der indikativen Finanzplanung		X	
9	Datenbank-Tool für das Monitoring der Programmfinanzplanung und die Steuerung der finanziellen Umsetzung	X		
10	Korrektur der Regelung der Projektauswahl in der Sonderrichtlinie LEADER zur Sicherstellung einer qualitätsvollen und transparenten Projektauswahl	X		
11	Sicherstellung der Daten in ausreichender Quantität und Qualität für Begleitung und Bewertung der LEADER-Umsetzung	X		
12	Hinterfragung der Angemessenheit der getroffenen Beschlussfassungsbestimmungen			X
13	Rechtzeitige Information des Begleitausschusses über geplante Programmänderungen bzw. Einholen seiner Zustimmung bei substantziellen Änderungen	X		
14	Weiterverfolgung der Berichte und Vorschläge von Arbeitsgruppen des Begleitausschusses	X		
15	Vorgabe von Mindeststandards für die künftige Organisation der Managements der lokalen Aktionsgruppen		X	
16	Abstimmung der verfügbaren LEADER-Mittel mit dem vorhandenen strategiekonformen Umsetzungspotenzial	X		
17	Geltendmachung von LEADER-Ausgaben gegenüber der Europäischen Kommission durch konsequente Überwachung und Steuerung	X		
18	Berücksichtigung der Kritik der Europäischen Kommission an der Vorab-Reservierung von Kofinanzierungsmitteln für bestimmte Projekte		k.A.	
19	Stärkere Würdigung der inhaltlichen Qualität bei Auswahlverfahren der lokalen Aktionsgruppen		X	
20	Anwendung geeigneter regionalwirtschaftlicher Kriterien bei der Auswahl von LEADER-Regionen			X
21	Weiterentwicklung des am Regional Governance-Modell orientierten Funktionsverständnisses des Managements der lokalen Aktionsgruppen		X	
22	Verhinderung sektoraler Einschränkungen bei Begünstigten sowie bei Förderungsgegenständen oder -voraussetzungen			X
23	Klärung möglicher systembedingter Gründe für das geringe Ausmaß an innovativen LEADER-Projekten		X	
24	Bessere Operationalisierung des Innovationsansatzes und ausreichende Bereitstellung nicht maßnahmegebundener LEADER-Mittel		X	
25	Mehr Aufmerksamkeit für Unvereinbarkeiten und Interessenskonflikte		X	
26	Stärkung des fachlichen Austausches über Methoden der Wirkungsevaluierung	X		
27	Verbindliche Schlussfolgerungen aus Evaluierungserkenntnissen		X	

## Nachgefragt

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
28	Umsetzungsorientierte Maßnahmen in der künftigen Strategie- und Programmerstellung im Hinblick auf die Gleichstellung von Frauen und Männern		X	
29	Prüfung der Bereitstellung von LEADER-Mitteln für Kinderbetreuungsprojekte		X	
30	Berücksichtigung der Anliegen von Frauen in den LEADER-Projektauswahlgremien		X	
31	Untersuchung systematischer Unterschiede im Antragsverhalten von Frauen und Männern	X		
32	Untersuchung der Projektauswahlkriterien und Förderungsbestimmungen in Bezug auf Zugangsvoraussetzungen von Frauen und Männern	X		
33	Überprüfung der Bestimmungen über die Anrechenbarkeit von unbaren Leistungen insbesondere im Hinblick auf die Gleichstellung von Frauen und Männern		X	
34	Thematisierung von Chancengleichheit und Gleichstellung im ländlichen Raum bei den schwerpunktverantwortlichen Stellen der Länder und lokalen Aktionsgruppen	X		
61	Umsetzung der Evaluierungsempfehlung zur einheitlichen Erhebung von Plan- und Ist-Werten im Monitoring		X	
62	Aussagekräftige Projekttitle	X		
63	Zeitgerechte und umfassende Befüllung der Evaluierungsdatenblätter	X		
64	Transparentere Vorgangsweise bei der Festlegung der Höhe der nationalen Kofinanzierung			X
65	Stärkung der Verantwortung der Führungskräfte für die Erreichung inhaltlicher Zielvorgaben	X		
66	Änderung der bestehenden Praxis der Top-down-Vergabe von LEADER-Mitteln			X
67	Verhinderung von Doppelgleisigkeiten bei der Datenerfassung durch aufeinander abgestimmte EDV-Lösungen		X	
<b>AMA</b>				
35	Eigenständige Wahrnehmung der Bewilligungsfunktion in materieller Hinsicht			X
36	Richtlinienkonforme Behebung festgestellter Mängel bei der LEADER-Finanzierung einer im mehrheitlichen Landeseigentum stehenden Gesellschaft			X
37	Überprüfung der Förderungsfähigkeit eines Kleinkinderspielplatzes als Teil eines gewerblichen Gesamtvorhabens, Rückabwicklung		X	
38	Klärung der Sachlage bei begründetem Verdacht auf Unvereinbarkeiten und Interessenskonflikte			X
39	Maßnahmen zur Vermeidung von Problemen bei der Erfassung der lokalen Aktionsgruppen	X		
40	Verknüpfung von zusammenhängenden bzw. verbundenen Projekten in der AMA-Datenbank		X	
61	Umsetzung der Evaluierungsempfehlung zur einheitlichen Erhebung von Plan- und Ist-Werten im Monitoring		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
62	Aussagekräftige Projekttitle		k.A.	
63	Zeitgerechte und umfassende Befüllung der Evaluierungsdatenblätter	X		
67	Verhinderung von Doppelgleisigkeiten bei der Datenerfassung durch aufeinander abgestimmte EDV-Lösungen		X	
68	Überprüfung der trotz einer Vermengung von Auftraggeber- und Auftragnehmerfunktionen ausbezahlten Förderungen auf ihre Recht- und Ordnungsmäßigkeit			X

### FAZIT

Die bereits umgesetzten Empfehlungen und die zugesagte Umsetzung weiterer Empfehlungen durch das BMLFUW in der kommenden Programmperiode 2014 – 2020 sollen neben dem wirksameren, den Intentionen und Zielen des LEADER-Programms entsprechenden Einsatz der Fördermittel auch eine Verbesserung der Aufgabenerfüllung bei der Umsetzung des LEADER-Programms erreichen.

Die getroffenen Maßnahmen der AMA wirken sich hauptsächlich – auch in der kommenden Programmperiode 2014 – 2020 – auf die Verbesserung der Organisation und Aufgabenerfüllung, auch im Hinblick auf eine Vermeidung von Fehlern, aus. Das soll einen wirksamen, programmgerechten Einsatz der Fördermittel aus dem LEADER-Programm sicherstellen.

Das BMLFUW wies darauf hin, dass nicht nur die mindestens zur Auslösung der EU-Mittel erforderlichen einzusetzenden nationalen Mittel rechtlich gedeckt sind und es deswegen die Auffassung des RH nicht teile. Die Einbeziehung der Gemeindemittel in die öffentliche Kofinanzierung werde geprüft.

Die Umsetzung einzelner Empfehlungen in der neuen Programmperiode war im Hinblick auf die Neuregelungen obsolet.

## Anpassung an den Klimawandel auf Ebene der Länder Salzburg und Tirol

Reihe Bund 2012/8

Auf Bundesebene lag ein noch unvollständiger Entwurf einer Österreichischen Anpassungsstrategie an die Klimaänderungen vor. Konkrete umsetzungsorientierte Maßnahmenprogramme der Länder Salzburg und Tirol mit Kostenabschätzungen für die Gebietskörperschaften fehlten.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
16	Rasche Fertigstellung der Anpassungsstrategie	X		
17	Grad der Verbindlichkeit der Anpassungsstrategie	X		

### FAZIT

Die im Regierungsprogramm verankerte Anpassungsstrategie wurde vom Ministerrat beschlossen und im Jahr 2013 von der Landeshauptleutekonferenz zur Kenntnis genommen. Damit tritt die Strategie in die Phase der Implementierung. Arbeiten zur Erstellung eines einfachen Monitoring- und Evaluierungssystems, um den Erfolg der Umsetzung jeweils darstellen zu können, sind im Laufen.

Seitens des BMLFUW werden zum Thema Klimawandelanpassung regelmäßig informelle Gespräche mit den Klimaschutzkoordinatoren der Länder geführt, das BMLFUW unterstützt über Dialogveranstaltungen die Implementierung der Anpassungsstrategie auf Ebene der Länder.

## **Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur**

### **Salzburger Festspielfonds**

Reihe Bund 2012/1

Die Salzburger Festspiele stellten einen bedeutenden kulturellen und wirtschaftlichen Faktor für Österreich dar.

Dies kam unter anderem auch dadurch zum Ausdruck, dass der Salzburger Festspielfonds einen Gebarungsumfang von rd. 50 Mio. EUR (2009/2010) auswies. Der Salzburger Festspielfonds verfügte jedoch über kein Rechnungswesen, das dieser finanziellen Bedeutung entsprach. Die Rechnungsabschlüsse des Salzburger Festspielfonds vermittelten nämlich kein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage. So fehlten Personalrückstellungen gänzlich, das Anlagevermögen war unrichtig bewertet und in zwei Rechnungsabschlüssen waren öffentliche Mittel nicht vollständig ausgewiesen.

Das Rechnungswesen des Salzburger Festspielfonds entsprach nicht einmal dem eines Vereins, der gemäß Vereinsgesetz 2002 verpflichtet ist, an Stelle der Einnahmen-Ausgabenrechnung einen Jahresabschluss aufzustellen und dabei die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs sinngemäß anzuwenden, wenn die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als eine Mio. EUR waren. Außerdem hat jeder Verein, dessen gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als drei Mio. EUR waren, einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen und überdies für die Abschlussprüfung durch einen unabhängigen und unbefangenen Abschlussprüfer zu sorgen.

Der Salzburger Festspielfonds deckte in den Spielzeiten 2004/2005 bis 2009/2010 zwischen 71 % und 78 % seiner Aufwendungen überwiegend durch Kartenerträge, Spenden und Sponsoring ab.



Das Salzburger Festspielfondsgesetz sah keine strukturelle Trennung der Aufsichtstätigkeit des Kuratoriums und der operativen Tätigkeit des Direktoriums vor. Die Landeshauptfrau von Salzburg vertrat von 2004 bis 2007 in einem Verwaltungsverfahren sowohl den Salzburger Festspielfonds als Beschwerdeführer als auch sich selbst als belangte Behörde. Im Salzburger Festspielfondsgesetz bestanden Regelungsdefizite bei den Sorgfaltspflichten und den Haftungen der Organe, dem Rechnungswesen und dem Internen Kontrollsystem.

Das Direktorium berücksichtigte beim Abschluss von Werk- und Dienstverträgen und bei Vereinbarungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgingen, weitgehend nicht die im Salzburger Festspielfondsgesetz vorgesehene Genehmigung des Kuratoriums. Das Direktorium erfüllte nicht alle in den Anstellungsverträgen vorgesehenen Aufgaben.

Die Tätigkeit von Mitgliedern des Kuratoriums, des Direktoriums und von Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds in den Organen des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins und in der Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau- und Verwaltungs-GmbH war unvereinbar und führte zu Interessenkollisionen. Die Verrechnung der Tätigkeit von Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds für den Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein war aufwändig.

Der Salzburger Festspielfonds verrechnete nicht alle Aufwendungen für seine Leistungen für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg an diese weiter.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMUKK</b>				
1	Schaffung einer geeigneten Rechtsgrundlage für ein Kulturunternehmen mit einem Gebarungsumfang von rd. 50 Mio. EUR			X
2	Gestaltung der Konstruktion der Salzburger Festspiele			X
3	Regelung der Sorgfaltspflichten und Haftungen der Organe im Salzburger Festspielfondsgesetz			X
4	Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Erlassung interner Vorschriften durch das Kuratorium			X
5	Zahlung von Zuwendungen an den Salzburger Festspielfonds nur nach Bedarf	X		

		umgesetzt	zugewagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
6	Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Umsetzung der Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches hinsichtlich des Rechnungswesens	X		
7	Verwendung von Zuwendungen an den Salzburger Festspielfonds ausschließlich für den Betriebsabgang	kein Anlassfall		
<b>Salzburger Festspielfonds</b>				
9	Abhaltung der Festspiele in der Landeshauptstadt Salzburg			X
10	Definition von konkreten, messbaren und operativen Zielen			X
11	Einrichtung eines Rechnungswesens im Sinn der Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches	X		
12	Erfüllung aller im Salzburger Festspielfondsgesetz angeführten Aufgaben durch das Direktorium	X		
13	Genehmigung von Rechtsgeschäften im Innenverhältnis bzw. Änderung der Genehmigungsvorbehalte des Kuratoriums			X
14	Streichung der Bestimmungen über den Verein der Freunde der Salzburger Festspiele und den Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein in der Geschäftsordnung	X		
15	Streichung von Sammelaktionen bei Lieferanten durch den Betriebsrat in der Geschäftsordnung	X		
16	Verankerung der Genehmigungsvorbehalte des Kuratoriums in der Geschäftsanweisung	X		
17	Ergänzung der Geschäftsanweisung um bundesvergabe-rechtliche Vorschriften	X		
18	Einrichtung eines alle Bereiche umfassenden Beschaffungswesens		X	
19	Ausarbeitung von Umsetzungsplänen nach Vorlage von Ergebnissen externer Berater		X	
20	Einholung der notwendigen Genehmigung des Kuratoriums für den Abschluss von Werkverträgen		X	
21	Flächendeckende Verfassung von Stellenbeschreibungen		X	
22	Jährliche Führung strukturierter Mitarbeitergespräche		X	
23	Keine weitere Mittelzufuhr an die Programmvorsorge			X
24	Restriktive Abgabe unentgeltlicher Karten	X		
25	Verknüpfung der Pressekartendatenbank und der Artikeldokumentation			X
26	Abgabe von Repräsentationskarten nur an Personen, deren Besuch im künstlerischen oder wirtschaftlichen Interesse des Salzburger Festspielfonds liegt	X		
27	Festlegung bzw. Erhöhung des Regiebeitrags bei Künstlerkarten	X		

# Nachgefragt

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
28 Einhebung von Entgelten für Logen- und Dienstsitze			X
29 Reduktion der Behördensitze		X	
30 Abgabe von nur einer unentgeltlichen Karte an Behördenvertreter sowie allenfalls Einräumung eines Vorbezugsrechts für eine Kaufkarte		X	
31 Keine Kartenermäßigung für Mitarbeiter von Hauptsponsoren			X
32 Beibehaltung der Gehaltshöhe für designierte Intendanten für Vorbereitungszeiten			X
33 Keine Aufnahme von Wertsteigerungsklauseln in die Dienstverträge der Direktoriumsmitglieder			X
34 Gehaltssteigerungen der Direktoriumsmitglieder nur bei Erweiterung von Aufgaben			X
35 Anpassung der Dienstverträge der Direktoriumsmitglieder zur Vermeidung von Interessenskollisionen		X	
35 Wahrnehmung der Berichterstattung der Direktoriumsmitglieder an das Kuratorium	X		
37 Überwachung der Einhaltung der Dienstverträge der Direktoriumsmitglieder durch das Kuratorium	X		
38 Festlegung der Höhe der Nächtigungskosten und Vergünstigungen in den Dienstverträgen			X
39 Einhaltung der Bestimmungen über Genehmigung von Beteiligungen und Nebenbeschäftigungen		X	
40 Beseitigung von Widersprüchen zwischen Kollektivvertrag und Betriebsvereinbarung	X		
41 Keine Gewährung von Vergünstigungen ohne gesetzliche Verpflichtung			X
42 Einstellung der Zuschüsse zu Zusatzkrankenversicherungen	X		
43 Kontrolle der Einhaltung von arbeitsrechtlichen Bestimmungen	X		
44 Genehmigung von Nebenbeschäftigungen nur bei Führung von Zeitaufzeichnungen	X		
45 Erstellung des Voranschlags auf Basis von Berechnungsgrundlagen	X		
46 Erfüllung des Auftrags des Kuratoriums zur kostendeckenden Führung der Pfingstfestspiele	X		
47 Grundsätzlich Überweisung von Honoraren und Gagen auf das Bankkonto der Empfänger		X	
48 Nachweisliche Kenntnisnahme der Dienstanweisung in Hinblick auf Kassaführung durch die Beschäftigten	X		
49 Tägliche und nachweisliche Prüfung des Kassastands	X		
50 Vereinbarung der Handkassenhöchstbeträge	X		
51 Führung lediglich eines Anlagenverzeichnisses		X	
52 Einheitliches Inventarnummernsystem		X	
53 Regelmäßige Inventuren auch in der Abteilung für Kostümwesen		X	

		umgesetzt	zugewagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
54	Ausweis des Standorts der Wirtschaftsgüter im Anlagenverzeichnis		X	
55	Dokumentation des Ausscheidungsgrunds von Wirtschaftsgütern	X		
56	Vermarktung von nicht mehr benötigten Kostümen	X		
57	Aktivierung von Wirtschaftsgütern nur aufgrund von Eingangsrechnungen		k.A.	
58	Aufbau eines aussagekräftigen Rechnungswesens	X		
59	Erstellung eines die Vermögens- und Ertragslage möglichst getreu darstellenden Rechnungsabschlusses	X		
60	Ausweis aller finanziellen Zuwendungen im jeweiligen Rechnungsabschluss	X		
61	Prüfung des Rechnungsabschlusses durch Wirtschaftsprüfer	X		
62	Reduktion der Anzahl der IT-Anwendungen und Datenbanken		X	
63	Einsatz effizienter IT-Anwendungen und Datenbanken nach Analyse der Geschäftsprozesse	X		
64	Dokumentation aller Datenbanken		X	
65	Regelung für Administratoren- und Zugriffsberechtigungen		X	
66	Dokumentation der Administratoren- und Zugriffsberechtigungen		X	
67	Anschaffung von Netzwerkdruckern		X	
68	Ausschreibung aller IT-Dienstleistungen nach dem Bundesvergabegesetz	X		
69	Zeitnaher Abschluss von Verschwiegenheitserklärungen	X		
70	Ausarbeitung eines Internen Kontrollsystems für alle Bereiche		X	
71	Einrichtung einer Internen Revision als unabhängige Stabstelle des Direktoriums			X
72	Erweiterung der Revisionspläne	X		
73	Systematischer Wechsel der Schwerpunkte in den Revisionsplänen	X		
74	Verwirklichung eines gesamtheitlichen Controllingsystems mit gemeinsamer Datenbank		X	
75	Einrichtung des Controlling als Stabstelle des Direktoriums	X		
76	Ständige Aktualität der Zugriffsberechtigungen bezüglich des Controlling	X		
77	Zugriffsmöglichkeit auf das Controllingsystem für den kaufmännischen Direktor		X	
78	Dokumentation der Aufbau- und Ablauforganisation		X	
79	Ausschluss von Interessenskollisionen	X		
80	Ausschluss von Unvereinbarkeiten bei der Prüfung von Jahresabschlüssen	X		

## Nachgefragt

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
81 Beachtung von Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht bei der Gestaltung von Arbeitsbeziehungen	X		
82 Einforderung und Prüfung der Leistungen bei Rechnungen	X		
83 Einhaltung der Geschäftsanweisung für laufende Geschäfte sowie Ausschluss von Interessenskollisionen	kein Anlassfall		
84 Keine Mietzahlungen an den Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein	kein Anlassfall		
85 Abschluss eines Mietvertrags mit dem Verein der Freunde der Salzburger Festspiele	X		
86 Ausschreibung der Rahmenvereinbarung für Bewachung spätestens alle fünf Jahre	X		
87 Grundsatzentscheidung zur aktiveren Vermarktung des Mietangebots des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins	kein Anlassfall		
88 Erhöhung der Mietpreise des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins	kein Anlassfall		
89 Beschluss des Voranschlags des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins jeweils vor Beginn des Geschäftsjahrs	kein Anlassfall		
90 Einhaltung der Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes beim Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein	kein Anlassfall		
91 Auflösung des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins	X		
92 Beachtung der Zeichnungsregelungen bei allen Rechtsgeschäften	X		
93 Vorlage eines ordnungsgemäßen Anlagenverzeichnisses vor Vereinsauflösung	X		
94 Zeitnaher Aufwandsersatz durch die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H	X		
95 Leistungserbringung von Bediensteten des Salzburger Festspielfonds für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. ausschließlich im Rahmen der Verträge	X		
96 Vorlage vereinbarter Kostenvorschläge an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.	X		
97 Verrechnung sämtlicher Aufwendungen an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.	X		
98 Überprüfung der Abrechnungen der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.	X		
99 Festlegung einer Frist für die Vorlage der Schlussrechnung in den Kooperationsverträgen	X		

## FAZIT

Das Salzburger Festspielfondsgesetz aus dem Jahr 1950 war unverändert die Rechtsgrundlage für den Salzburger Festspielfonds. Dadurch bestand nach wie vor keine strukturelle Trennung der Aufsichtstätig-

keit des Kuratoriums und der operativen Tätigkeit des Direktoriums. Auch waren im Salzburger Festspielfondsgesetz weiterhin Regelungsdefizite bei den Sorgfaltspflichten und den Haftungen der Organe sowie dem Internen Kontrollsystem vorhanden.

Der Salzburger Festspielfonds nutzte jedoch seinen eigenen Gestaltungsspielraum und setzte mehr als die Hälfte der Empfehlungen des RH um. Der Salzburger Festspielfonds verbesserte seine Organisation und Aufgabenerfüllung, reformierte sein Rechnungswesen und stellte mit dem Geschäftsjahr 2011/2012 auf die doppelte Buchhaltung um. In einem mehrstufigen Prozess begann er, seine IT neu zu organisieren und alle Geschäftsprozesse durch eine integrierte Software zu unterstützen.

Der Salzburger Festspielfonds löste den Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein auf; für diese Empfehlungen des RH gab es daher keine Anwendungsfälle.

## Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2012/1

Das BMUKK setzte die Empfehlungen des RH zur Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens, die er im Jahr 2009 veröffentlicht hatte, zum überwiegenden Teil um. Defizite bestanden weiterhin in den Bereichen Datenerhebung und Landeslehrer-Controlling.

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
1 Anpassung der Landeslehrer-Controllingverordnung an das FAG und Ergänzung um monatliche Meldepflichten		X	
2 Definition klarer Vorgaben zur Zählung von Schülern	X		
3 Kritische Beobachtung der Kostenentwicklung im modularisierten Berufsschulbetrieb		x	

## FAZIT

Der Entwurf zur Änderung der Landeslehrer-Controllingverordnung befindet sich in legislatischer Umsetzung. Der Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Schüler für berufsbildende Pflichtschulen für das Schuljahr 2013/2014 wurde mit 1. Juni festgelegt.

Das BMUKK wird weiterhin bei jeder Gelegenheit auf die Herausforderung, welche die Modularisierung mit sich bringt, hinweisen.

**Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE)**

Reihe Bund 2012/11

Die Ausgliederung des Bundesinstituts für Bildungsforschung, Innovation & Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) war gekennzeichnet durch mangelhafte Zielvorgaben seitens des BMUKK. Bereits im Jahr 2008 (Jahr der Ausgliederung) wurden dem BIFIE – über die gesetzlich festgelegten Zuwendungen hinaus – zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt. So stiegen im Zeitraum 2008 bis 2010 die Zuwendungen des BMUKK an das BIFIE auf mehr als das Doppelte an. Gleichzeitig verfügte das BIFIE Ende 2010 über Bankguthaben von 8,49 Mio. EUR und damit über eine Überliquidität. Der Personalstand des BIFIE (Stand Anfang September 2011) überschritt das bei der Ausgliederung geplante Personal um etwa ein Drittel.

Zu den Kernaufgaben des BIFIE zählte die Umsetzung zentraler Projekte des BMUKK: die Bildungsstandards und die standardisierte, kompetenzorientierte Reifeprüfung an höheren Schulen. Der Wissenschaftliche Beirat des BIFIE übte Kritik an der Konzeption der standardisierten, kompetenzorientierten Reifeprüfung. Das Projektcontrolling des BIFIE genügte nicht der bildungspolitischen Bedeutung und dem finanziellen Ausmaß der Projekte (Zuwendungen BMUKK an BIFIE 2008 bis 2010 insgesamt 34,71 Mio. EUR).

Die Gebarungssicherheit im BIFIE war wegen gravierender Kontrolllücken nicht gewährleistet.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMUKK</b>				
1	Erledigung der dem BIFIE übertragenen Aufgaben durch das BMUKK			X
2	Operationalisierung der Ziele des BIFIE			X
3	Präzisierung und rechtzeitige Bekanntgabe der Vorgaben für die Dreijahrespläne		X	
4	Festlegung der Basiszuwendungen mit dem Ziel der bedarfsgerechten Finanzierung der Kernaufgaben	X		
5	Umgestaltung der BIFIE-Führungsstruktur (Vier-Augen-Prinzip, kaufmännische Expertise)	X		
6	Einführung einer Betragsgrenze für aufsichtsratspflichtige Verträge	X		
7	Verlagerung der in die Kernaufgaben des BIFIE fallende Projekte des BMUKK an das BIFIE	X		
8	Ressortweite Vereinheitlichung der Projektverfolgung bzw. des Projektcontrollings			X
9	Einbeziehung des Personalbereichs des BIFIE in die Aufsichtsaktivitäten	X		
10	Maßnahmen zur Verbesserung der Schülerleistungen		X	
11	Überdenken der Nicht-Teilnahme an TALIS 2013			X
12	Berücksichtigung der Kompetenzorientierung bei Reform der Lehrerausbildung	X		
13	Verbesserung von Unterricht und Schule durch Bildungsstandards		X	
14	Reduzierung der Prüfungstaxen bei der standardisierten Reife- und Diplomprüfung	X		
15	Verankerung der Testungen als Dienstpflicht im Rahmen eines neuen Lehrerdienstrechts			X
16	Nutzung der Ressourcen des Ressorts			X
17	Nominierung des Geschäftsführers der Koordinationsstelle in den Aufsichtsrat des BIFIE			X
42	Festlegung einer Leitlinie zur Erstellung der Dreijahrespläne		X	
43	Sicherstellung des Projekterfolgs unter wirtschaftlichem Ressourceneinsatz		X	
44	Fixierung eines verbindlichen Modus zur Themenfestlegung für Nationalen Bildungsbericht		X	
45	Anpassung des Evaluationskonzepts Modellversuche Neue Mittelschule an die neuen Rahmenbedingungen	X		
46	Anderweitig Verwendung der BIFIE-Mitarbeiter des Standorts Klagenfurt		X	
<b>BIFIE</b>				
18	Erstellung eines an die Zielvorgaben und die geänderten Rahmenbedingungen orientierten Unternehmenskonzepts		X	
19	Ausschluss von familiären und wirtschaftlichen Naheverhältnissen durch Internes Kontrollsystem	X		



# Nachgefragt

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
20 Richtlinie zur Sicherstellung eines objektiven Aufnahmeverfahrens		X	
21 Ausdehnung des Internen Kontrollsystems auf alle Unternehmensbereiche	X		
22 Erhöhung der Planungsgenauigkeit und Verbesserung des Planungs- und Berichterstattungssystems		X	
23 Evaluierung der Implementierung der Bildungsstandards nach Ende des ersten Überprüfungszyklus			X
24 Beachtung der Anregungen des Wissenschaftlichen Beirats hinsichtlich der standardisierten Reifeprüfung		X	
25 Weiterleitung der Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats an das BMUKK	X		
26 Erhöhung der Objektivität der standardisierten Reifeprüfung durch Einschränken der Bewertungsspielräume	X		
27 Reduktion der Kosten bei der standardisierten Reifeprüfung		X	
28 Kritisches Hinterfragen der Herausgabe eigener Expertenberichte für die internationalen Studien		X	
29 Heranziehung eigener Mitarbeiter und Reduzierung der Autorenhonorare für den Nationalen Bildungsbericht		X	
30 Installierung eines effektiven Projektcontrollings		X	
31 Ausbau drittfinanzierter Projekte		X	
32 Anpassung der Institutsordnung an das BIFIE-Gesetz	X		
33 Zusammenlegung der Kernaufgaben an einem Hauptstandort			X
34 Reduzierung der Doppelstrukturen zwischen BIFIE Salzburg und BIFIE Wien		X	
35 Steuerung der Personalkosten durch effektives Personalcontrolling		X	
36 Beschränkung der Anzahl angeforderter refundierter Beamter		X	
37 Behebung festgestellter Personalverwaltungsmängel	X		
38 Anderweitiger Einsatz der Beamten und Vertragsbediensteten des Standorts Graz		X	
39 Reduzierung der Werkverträge		X	
40 Überwachung der Werkverträge		X	
41 Vorrangiger Einsatz von eigenem Personal		X	
42 Festlegung einer Leitlinie zur Erstellung der Dreijahrespläne		X	
43 Sicherstellung des Projekterfolgs unter wirtschaftlichem Ressourceneinsatz		X	
44 Fixierung eines verbindlichen Modus zur Themenfestlegung für Nationalen Bildungsbericht		X	
45 Anpassung des Evaluationskonzepts Modellversuche Neue Mittelschule an die neuen Rahmenbedingungen	X		
46 Anderweitige Verwendung der BIFIE-Mitarbeiter des Standorts Klagenfurt		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
<b>Aufsichtsrat des BIFIE</b>				
47	Abschluss der Verhandlungen über die Anstellungsverträge der Direktoren	X		
48	Intensivierung der Überwachung der Geschäftstätigkeit des BIFIE	X		

## FAZIT

Mit den umgesetzten Empfehlungen des RH wurden Einspar- und Kostensenkungspotenziale gehoben sowie die Wirtschaftlichkeit des BIFIE gesteigert. Das BMUKK verblieb jedoch bei seiner Ansicht, dass die an das BIFIE übertragenen Aufgaben nicht selbst durch das BMUKK erledigt werden können, sondern bestens beim BIFIE verankert wären.

Positiv hervorzuheben war, dass das BIFIE Mittel vom BMUKK nur mehr bei nachgewiesenem Bedarf anfordern konnte. Als Folge davon forderte das BIFIE für das dritte Quartal 2013 um 500.000 EUR weniger Mittel an als im Liquiditätsplan für 2013 vorgesehen.

Laut Angaben des BMUKK zur Sicherstellung des Projekterfolgs unter wirtschaftlichem Ressourceneinsatz für die Erhebung der Bildungsstandards 2013 (Mathematik 4. Schulstufe, Englisch 8. Schulstufe) und 2014 (Deutsch 4. und 8. Schulstufe) wäre ab 2015 mit kostenreduzierenden Faktoren zu rechnen. Das Budget des BIFIE für die Jahre 2015 und 2016 werde gegenüber dem Jahr 2014 deutlich geringer ausfallen. Darüber hinaus sahen die Vorgaben für den Dreijahresplan 2014 bis 2016 des BIFIE für den Nationalen Bildungsbericht 2015 eine weitere maßgebliche Budgetreduktion gegenüber 2012 vor.

Das mit Wirksamkeit vom 1. April 2013 neu bestellte Direktorium des BIFIE zeigte sich gegenüber dem RH kooperativ, seine Empfehlungen umzusetzen.

Die aufgrund der Gebarungüberprüfung des RH geänderte und mit 17. Juni 2013 von der Frau Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur genehmigte BIFIE-Institutionsordnung 2013 trug dazu bei, die Organisation und Aufgabenerfüllung des BIFIE sukzessive zu verbessern.

## Künstlerhilfe-Fonds

Reihe Bund 2012/2

Der Künstlerhilfe-Fonds hatte seit dem Jahr 2008 keinen einzigen Geschäftsfall mehr zu bearbeiten. Seine Tätigkeit bestand zuletzt nur noch in der Veranlagung der vorhandenen Mittel (1,62 Mio. EUR). Für die Erreichung des Fondszwecks waren so hohe Mittel nicht erforderlich.

Der Geschäftsführer des Künstlerhilfe-Fonds hatte bereits seit Jahren die Auflösung des Fonds vorgeschlagen.

Aufgrund der Empfehlungen des RH forderte das BMUKK den Künstlerhilfe-Fonds zur Rückführung der nicht verbrauchten Mittel (rd. 1,68 Mio. EUR per 30. Dezember 2011) auf und löste ihn nach Vorlage des Rechnungsabschlusses mit Bescheid vom 11. Jänner 2012 auf.

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
3	Getrennte Konten für verschiedene Rechtsträger	X		

### FAZIT

Der Künstlerhilfe-Fonds wurde mit Bescheid des BMUKK vom 11. Jänner 2012 aufgelöst.

Zur grundsätzlichen Empfehlung betreffend die Führung getrennter Konten für verschiedene Rechtsträger teilte die SVA mit, dies zu befürworten und auch zu beachten. Eine konkrete Umsetzung im Fall des Künstlerhilfe-Fonds erscheint obsolet.

## Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

### Anti-Claimmanagement und Korruptionsbekämpfung bei Straßen- und Bahnbauprojekten

Reihe Bund 2012/2

Die überprüften öffentlichen Bauherren setzten ihre Maßnahmen zur Abwehr unberechtigter Vergütungsansprüche der Auftragnehmer (so genanntes Anti-Claimmanagement) bei den überprüften Bauprojekten zum Teil mangelhaft um. Bei diesen Projekten führte dies zu finanziellen Nachteilen für die betroffenen Bauherren von insgesamt rd. 620.000 EUR. Vor allem die bauherrnseitige Prüfung und Abwicklung von Zusatzangeboten und -aufträgen sowie der damit zusammenhängenden Mehrkostenforderungen der Auftragnehmer wiesen Schwächen auf.

Wiewohl die Bedeutung der Korruptionsprävention den Bauherren weit- hin bewusst war, bestand auf Maßnahmenebene in einigen Fällen noch Verbesserungspotenzial.

Empfehlung		umgesetzt	zugelassen	offen
<b>ASFINAG</b>				
1	Nutzung von vollständigen Soll-Ist-Vergleichen zum Erkennen von Einsparungspotenzialen	X		
2	Besonderes Augenmerk auf Qualitätssicherung bei der Planung und deren Überführung ins Leistungsverzeichnis	X		
3	Verwendung von Arbeitsbehelfen bei der Projektvorbereitung	X		
4	Einhaltung der Regelwerke auch in der Praxis	X		
5	Maßnahmen zur Wahrung der Bauherrnansprüche bei Mängel-erkennung	X		
6	Beachtung der Nachvollziehbarkeit bei der Prüfung von Leistungsänderungen sowie Nutzung von Preisdatenbanken	X		
7	Keine Saldierung von Leistungen bei Abrechnungsverein- barungen	X		
8	Überwachung der Bearbeitungsdauer von Zusatzangeboten	X		

# Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
9	Nachweisliche Übergabe aller Unterlagen an die mit der Projektabwicklung betrauten Personen	X		
10	Beachtung der Funktionstrennung und des wechselseitigen Know-how-Transfers bei der Beauftragung externer Konsulenten	X		
11	Aufnahme von Befangenheitsregelungen in den Konsulentenverträgen	X		
12	Regelmäßige Einforderung von Leermeldungen zu Nebenbeschäftigungen	X		
13	Regelmäßige Evaluierung von Verhaltensrichtlinien; Berücksichtigung von Aspekten des Anti-Claimmanagements und der Korruptionsprävention bei der Aus- und Weiterbildung	X		
14	Bindung auch Externer an Verhaltensrichtlinien	X		
15	Darstellung des Prozessablaufs bei Fehlverhalten von Mitarbeitern z.B. in Form eines Ablaufdiagramms	X		
16	Umfassende Definition von Nebenbeschäftigungen	X		
17	Schaffung von Möglichkeiten zur Meldung von Fehlverhalten etc. auch außerhalb der Organisationshierarchie	X		
25	Anpassung des Sub-Prozesses „Bauphase abwickeln“ an die geübte Praxis	X		
26	Inhaltliche Gewährleistung des Vier-Augen-Prinzips bei der Prüfung von Zusatzangeboten	X		
27	Nachvollziehbare Begründung der Preisangemessenheit durch die Örtliche Bauaufsicht	X		
28	Keine Anerkennung von mit radierbaren Stiften verfassten Dokumenten	X		
<b>ÖBB-Infrastruktur AG</b>				
1	Nutzung von vollständigen Soll-Ist-Vergleichen zum Erkennen von Einsparungspotenzialen	X		
2	Besonderes Augenmerk auf Qualitätssicherung bei der Planung und deren Überführung ins Leistungsverzeichnis als Grundstein des Anti-Claimmanagements	X		
3	Verwendung von Arbeitsbehelfen bei der Projektvorbereitung	X		
4	Einhaltung der Regelwerke für das Änderungsmanagement auch in der Praxis		X	
5	Setzung geeigneter Maßnahmen bei Mängelerkennung zur Wahrung der Bauherrnansprüche	X		
6	Beachtung der Nachvollziehbarkeit bei der Prüfung von Leistungsänderungen sowie Nutzung von Preisdatenbanken	X		
7	Keine Saldierung von Leistungen bei Abrechnungsvereinbarungen			X
8	Setzung von Maßnahmen zur Überwachung der Bearbeitungsdauer von Zusatzangeboten	X		
9	Nachweisliche Übergabe aller Unterlagen an die mit der Projektabwicklung betrauten Personen	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
10	Beachtung der Funktionstrennung und des wechselseitigen Know-how-Transfers bei der Beauftragung externer Konsulenten	X		
11	Aufnahme von Befangenheitsregelungen in den Konsulentenverträgen	X		
12	Regelmäßige Einforderung von Leermeldungen zu Nebenbeschäftigungen			X
13	Regelmäßige Evaluierung von Verhaltensrichtlinien; Berücksichtigung von Aspekten des Anti-Claimmanagements und der Korruptionsprävention bei der Aus- und Weiterbildung	X		
14	Bindung auch Externer an Verhaltensrichtlinien	X		
15	Darstellung des Prozessablaufs bei Fehlverhalten von Mitarbeitern z.B. in Form eines Ablaufdiagramms	X		
16	Umfassende Definition von Nebenbeschäftigungen	X		
17	Schaffung von Möglichkeiten zur Meldung von Fehlverhalten etc. auch außerhalb der Organisationshierarchie	X		
18	Einforderung von Leermeldungen zu Naheverhältnissen bis auf Ebene Projektleiter			X
19	Definition von bereichs- und fachspezifischen Verhaltensrichtlinien	X		
20	Modifikation der dienst- und arbeitsrechtlichen Bedingungen hinsichtlich Genehmigung von Nebenbeschäftigungen vor Aufnahme der Tätigkeit	X		
29	Beseitigung von Widersprüche in den Verfahrensanweisungen im Vergabeprozess	X		
30	Darstellung der Prozesse unter Ersichtlichmachung des Ablaufs, der Zuständigkeiten und der Prüfinhalte	X		
31	Zusammenfassung der Regelungen betreffend Wertgrenzen in einem Regelwerk	X		
32	Vorsehen von Fristen zur maximalen Prüfdauer von Zusatzangeboten	X		
33	Überwachung von Zeitvorgaben	X		
34	Vollständige Dokumentation im Vergabeverfahren	X		
35	Vollständige Dokumentation sowie Ergänzung des Vergabevermerks um einen aussagekräftigen Bericht zur Angebotsprüfung	X		
36	Regelmäßige Soll-Ist-Vergleiche mit aussagekräftigen Begründungen	X		
37	Beachtung von Wertgrenzen bei Abrechnungsvereinbarungen	X		
38	Verhältnis (zwischen Auftragssumme und Mindestumsatz) bei Bemessung des geforderten Mindestumsatzes 1:5 bis 1:2	X		

## FAZIT

Die ASFINAG nahm sämtliche Empfehlungen des RH auf, um ihre bereits zum Zeitpunkt der RH-Überprüfung weit gediehenen Anstrengungen zum Anti-Claimmanagement und zur Korruptionsprävention weiterzuentwickeln. Der RH geht davon aus, dass durch das positive Herangehen der ASFINAG betreffend der umfassenden Umsetzung seiner Empfehlungen verstärkt Einspar- und Kostensenkungspotenziale gehoben, Mehrkosten und Verzögerungen vermieden und die Organisation und Aufgabenerfüllung verbessert werden.

Die ÖBB-Infrastruktur AG setzte die Empfehlungen nahezu zur Gänze um. So nahm sie Soll-Ist-Vergleiche in ihre Projektberichte auf. 2011 und 2012 führte die ÖBB-Infrastruktur AG Schulungen für 280 Mitarbeiter hinsichtlich der Themen Bauvertrag und Claimmanagement durch. Weiters adaptierte sie ihre Verfahrensanweisungen und Muster aufgrund der Empfehlungen des RH.

Im Sinne der Empfehlungen des RH erfolgte – verursacht durch die Änderung des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes – eine Anpassung des Code of Conduct und bis März 2013 eine Information der Mitarbeiter über die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen. Ebenso wurde eine Compliance-Organisation eingerichtet und eine Antikorruptionsstelle festgelegt. Durch die umfassende Umsetzung der Empfehlungen des RH ist die ÖBB-Infrastruktur AG in der Lage, verstärkt Einspar- und Kostensenkungspotenziale zu heben, Mehrkosten und Verzögerungen zu vermeiden sowie die Organisation und Aufgabenerfüllung zu verbessern.

## **AIT Austrian Institute of Technologie GmbH; Follow-up-Überprüfung**

Reihe Bund 2012/6

Die AIT Austrian Institute of Technology GmbH (vormals Austrian Research Centers GmbH – ARC) und das BMVT setzten die Empfehlungen des RH, die er 2009 veröffentlicht hatte, überwiegend um. Handlungsbedarf bestand noch hinsichtlich der Umsetzung des weiteren Einsparungspotenzials sowie der Quantifizierung der Zielvorgaben pro Rollenbild im Rahmen des Personalplanungskonzepts.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Zusammenführung von operativem und strategischem Controlling		k.A.	
2	Reduktion der Gemeinkosten auf Grundlage neuerlicher Analysen der Gemeinkosten	X		
3	Augenmerk auf ausgabenseitige Einsparungen			X
4	Quantifizierung der Zielvorgaben pro Rollenbild im Rahmen des Personalplanungskonzepts	X		

### FAZIT

In Umsetzung der Empfehlungen des RH gelang der AIT Austrian Institute of Technology GmbH u.a durch Fusion eines Tochterunternehmens eine weitere Reduktion der Gesamtkosten.

Die im Juni 2013 verabschiedete Strategie 2014–2017 sowie die integrierte Mittelfristplanung zeigen die von den Eigentümern in der AIT-Vision 2020 erwarteten Wachstumstangenten der AIT-Departements. Die Strategie enthält auch – wie vom RH empfohlen – Zielvorgaben. Zu weiteren ausgabenseitigen Einsparungen nahm die AIT nicht Stellung.

### Erhaltungsmaßnahmen bei Autobahnen und Schnellstraßen

#### Reihe Bund 2012/7

Im Sinne des optimierten Einsatzes öffentlicher Mittel könnte der durchschnittliche Straßenzustand im ASFINAG-Sträßennetz (Autobahnen und Schnellstraßen) bereits mit einem jährlichen Investitionsvolumen von 100 Mio. EUR für Erhaltungsmaßnahmen (anstatt bisher 140 Mio. EUR) verbessert werden. Die ASFINAG kam dem entgegen, indem sie im genehmigten Bauprogramm 2012 bis 2017 anteilige Straßenoberbaukosten von durchschnittlich 108 Mio. EUR pro Jahr vorsah.

Die Servicegesellschaften der ASFINAG hatten ein umfassendes, strukturiertes und prozessorientiertes System des Erhaltungsmanagements aufgebaut. Sie nutzten in systematischer Weise vernetzte Datenbank-



# Nachgefragt

systeme. Zum Teil waren jedoch Einzeldaten nicht richtig, vollständig und aktuell. Die Qualitätssicherungssysteme waren verbesserungsfähig.

Auch war es auf Basis der den Servicegesellschaften zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich, zu überprüfen, ob die Planungsvorgaben betreffend das Erhaltungsbudget für Oberbaumaßnahmen (zuletzt 140 Mio. EUR je Jahr) tatsächlich eingehalten worden waren.

Empfehlung	umgesetzt	zugewagt	offen
<b>BMVIT</b>			
1 Herstellung eines gesetzeskonformen Zustands bei rechtlich nicht gedeckten Verkehrsbeschränkungen		k.A.	
<b>ASFINAG</b>			
1 Herstellung eines gesetzeskonformen Zustands bei rechtlich nicht gedeckten Verkehrsbeschränkungen	X		
2 Vorgabe mittelfristiger Ziele betreffend die Entwicklung von evaluierbaren Zustandswerten des Straßennetzes		X	
3 Berücksichtigung der aktuellen Ausbausituation bei den Generalsanierungskonzepten und der Bauprogrammerstellung	X		
4 Budget- und Bauprogrammplanung auf Basis unterschiedliche Budgetszenarien		X	
5 Definition von mittel- und langfristigen Wirkungszielen für die Budget- und Bauprogrammplanung		X	
6 Wahrnehmung von routinemäßigen Sondierungs- und Analyseaufgaben mit eigenen Ressourcen			X
<b>ASFINAG Service GmbH und ASFINAG Alpenstraßen GmbH</b>			
7 Erstellung einer Nutzen-Kosten-Betrachtung bei Beraterleistungen und Messung des Oberbaus	X		
8 Evaluierung der Benotung der Brücken mittels Berechnungsalgorithmus			X
9a Verstärkte Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips	X		
9b Wahrnehmung von Brückenprüfungen durch Eigenpersonal			X
10 Wahrnehmung von Prüfungen im Überwachungsbereich der Tunnel durch Eigenpersonal			X
11 Einbeziehung von Zweckmäßigkeit- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen beim Auf- bzw. Ausbau eines datenbankgestützten Erhaltungssystems		X	
12 Evaluierung des Qualitätscontrollings	X		
13 Prüfung des Zeitpunkts der Eingabe von Daten und einer höheren Datenqualität	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
14	Angabe des Datums der letzten durchgeführten Oberbaumessung in den Datenbankenauswertungen		X	
15	Berücksichtigung von Geschwindigkeitsbeschränkungen als Beurteilungsparameter bei der Erstellung des Bauprogramms			X
16	Erhebung des Steuerungs- und Informationsbedarfs hinsichtlich der Umsetzung baulicher Erhaltungsmaßnahmen		X	
<b>ASFINAG Bau Management GmbH</b>				
17	Abstimmung von erhaltungsrelevanten Änderungen bei Bauprojekten mit den Servicegesellschaften sowie Beurteilung der Änderungen unter Berücksichtigung der Life-Cycle-Costs	X		
18	Zusammengefasste Darstellung des Themas Qualität nach einheitlichen Standards im Zuge des Projektabschlusses bzw. der Projektübergabe an die Servicegesellschaften	X		
19	Einbindung der Servicegesellschaften in den Prozess „Bau-phase abwickeln“ während der Bauabwicklung	X		

#### FAZIT

Die ASFINAG nahm die Empfehlungen des RH zum Anlass, eine „neue“ Erhaltungsstrategie zu definieren und ein Forschungsprojekt zu initiieren. Dieses Projekt mit dem Titel „Bestimmung eines Zielwertes für den Substanzwert unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit und eines optimierten Mitteleinsatzes“ befindet sich derzeit in Ausarbeitung.

Von der ASFINAG Service GmbH und der ASFINAG Alpenstraßen GmbH wurden die Empfehlungen des RH umgesetzt bzw. sie befinden sich in Umsetzung. Die Gesellschaften berichteten in diesem Zusammenhang vom Projekt „EMS Konkret 2013“. Dieses Projekt hat die Zielsetzung, das Erhaltungsmanagement weiterzuentwickeln. Lediglich bei einer Empfehlung des RH verblieben die Gesellschaften bei ihrer Ansicht (Geschwindigkeitsbeschränkungen haben für den Zeitpunkt der Umsetzung von tiefgreifenden Maßnahmen keinen Einfluss) und setzten diese nicht um.

Die ASFINAG Bau Management GmbH teilte mit, dass bei der Umsetzung von Bestandsprojekten nunmehr das Bestandsmanagement laufend einzubinden ist. Die gewonnenen Erkenntnisse aus den Projekten werden in Form des Wissenstransfers bei gesellschaftsübergreifenden Besprechungen übermittelt und letztendlich in die Regelwerke der ASFINAG einfließen. Durch dieses Herangehen der ASFINAG Bau Management an die Empfehlungen des RH ist von einer Steigerung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit auszugehen.

## Österreichisches Patentamt

Reihe Bund 2012/7

Das Österreichische Patentamt überschritt die Ausgaben im Zeitraum 2005 bis 2010 um rd. 5,6 Mio. EUR gegenüber den budgetären Vorgaben. Im gleichen Zeitraum verfehlte es durch Personalzukauf im Ausmaß von rd. 5,2 Mio. EUR die vorgegebenen Personaleinsparungen. Das Österreichische Patentamt musste als zertifizierte Prüfstelle für internationale Patentanmeldungen 100 technische Prüfer beschäftigen. Dies verhinderte eine Anpassung der Aufbauorganisation und der damit verbundenen Kosten an die wirtschaftlichen Erfordernisse.

Die Gebührenstruktur sowie das aufwendige Patentierverfahren im Österreichischen Patentamt führte im Jahr 2010 zu Verlusten von insgesamt rd. 4,4 Mio. EUR im Patentbereich. Die undifferenzierte Förderung der Erfinder über die Gebührenstruktur nahm keine Rücksicht auf den wirtschaftlichen Förderbedarf (Gießkanneneffekt).

Der teilrechtsfähige Bereich des Österreichischen Patentamts (serv.ip) verfehlte weitgehend das Ziel, die Service- und Informationsleistungen für die österreichische Wirtschaft auszubauen. Die Trennung in einen hoheitlichen und teilrechtsfähigen Bereich verursachte durch Doppelgleisigkeiten in der Organisation allein im Jahr 2010 zusätzliche Kosten von etwa 700.000 EUR.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMVIT</b>				
1	Keine Zuordnung der Europäischen Patentgebühren zu den Einnahmen des hoheitlichen Bereichs			X
2	Gezielte Aufgaben- und Organisationskritik im hoheitlichen Bereich des Patentamts		X	
3	Prüfung einer Zusammenführung des hoheitlichen mit dem teilrechtsfähigen Bereich des Patentamts bzw. deren Ausgliederung in eine rechtlich selbständige Organisationsform		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Österreichisches Patentamt</b>				
4	Entwicklung einer Risikostrategie für das Patentamt	X		
5	Sicherstellung der Transparenz und Kontrolle im Bereich Wertpapiere der serv.ip und Nutzung des Know-how der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur		X	
6	Überdenken der Gebührenstruktur		X	
7	Evaluierung des Patentierverfahrens		X	
8	Einführung von Kennzahlen aus der Kostenrechnung und Einrichtung eines wirkungsorientierten Controllings auf Basis der Kennzahlen		X	
9	Kritische Hinterfragung des Status einer zertifizierten Prüfstelle für internationale Patentanmeldungen			X
10	Entwicklung einer gemeinsamen Marketingstrategie für den hoheitlichen und den teilrechtsfähigen Bereich	X		
11	Evaluierung der Ausrichtung und Konzeption der Seminare und Anpassung an die Kundenanforderungen	X		
12	Ausbau des bestehenden, internen Qualitätsmanagementsystems; Berücksichtigung externer Perspektiven		X	
13	Einbeziehung der Service- und Informationsleistung der serv.ip als zentrales Element in das zu erarbeitende gemeinsame Marketingkonzept	X		
14	Entwicklung und Umsetzung einer proaktiven Strategie zur Vernetzung mit Institutionen der Innovations-, Forschungs- und Bildungslandschaft		X	
15	Wiederaufnahme der im Jahr 2005 nicht weiter geführten Prozessanalyse zwecks Effizienzsteigerungen		X	
16	Umgehende Aktivierung sowie Ausbau der vorhandenen Kosten- und Leistungsrechnung zu einem Steuerungsinstrument mit Soll-Ist-Vergleichen		X	
17	Kennzahlengestützte Überwachung der strategischen Wirkungsziele		X	
18	Integration der Schätzungen über den Gebührententfall bei Änderung des Verteilungsschlüssels der Europäischen Patentgebühren bzw. des Beitritts zum Londoner Übereinkommen in die Finanzplanung	X		
19	Berücksichtigung der sich aus der Einführung des EU-Patents ergebenden Veränderungen als Szenario in der Finanzplanung		X	
20	Keine Nebenbeschäftigung von Bediensteten des hoheitlichen Bereichs des Patentamts in der serv.ip			X
21	Aufbau eines geeigneten Projektcontrollings im Bereich der IT		X	
22	Kritische Hinterfragung des weiteren Einsatzes externer Berater im Bereich IT hinsichtlich Kosten-/Nutzenüberlegungen	X		
<b>serv.ip</b>				
23	Senkung des hohen Overheadanteils		X	
24	Erstellung des Jahresabschlusses nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs	X		

# Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
25	Neubestellung des Steuerberaters in regelmäßigen Zeitabständen	X		
26	Prüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer	X		
27	Zusammenführung beider Rechnungskreise in der Buchhaltung	X		

## FAZIT

Wesentliche Empfehlungen des RH wurden vom Patentamt nicht umgesetzt. Dies betraf die nach wie vor in den Haushalt des hoheitlichen Bereichs des Patentamts einfließenden Einnahmen aus den Europäischen Patentgebühren. Aufgrund dessen bestand für das Patentamt kein ausreichender Spardruck. Durch das Festhalten des hoheitlichen Bereichs des Patentamts am kostenintensiven Status einer zertifizierten Prüfstelle für internationale Patentanmeldungen wurden notwendige Anpassungen in der Aufbauorganisation bzw. beim Personalstand weiterhin verhindert. Das Problem der zahlreichen Beschäftigungsverhältnisse von Bediensteten des hoheitlichen Bereichs des Patentamts in der serv.ip war nicht beseitigt, da die Zusammenlegung beider Bereiche des Patentamts noch ausstand.

Das Österreichische Patentamt folgte aber in den anderen Bereichen den Empfehlungen des RH und hatte diese bereits umgesetzt oder war dabei, diese umzusetzen.

Im Zuge einer Strukturreform des BMVIT wurde die prioritäre Neuorganisation des Patentamts mit der Zusammenführung des hoheitlichen mit dem teilrechtsfähigen Bereich des Patentamts geprüft.

Die Empfehlung des RH, die Gebührenstruktur zu überdenken, wurde durch das Österreichische Patentamt mit dem Hinweis auf die laufenden internationalen Veränderungen im Patentbereich (z.B. EU-Patent) einer grundsätzlichen Diskussion zugeführt.

Die Einführung von Kennzahlen aus der Kostenrechnung und Einrichtung eines wirkungsorientierten Controllings auf Basis der Kennzahlen befand sich im Kontext mit den Erfordernissen des neuen Haushaltsrechts 2013 in Umsetzung.

Das Österreichische Patentamt hielt allerdings am kostenintensiven PCT-Status fest, weil darin ein Qualitätssiegel gesehen wurde. Eine

Kooperation mit anderen Patentämtern auf diesem Gebiet zur Kostenaufteilung verzögerte sich.

Das Österreichische Patentamt verwies auf eine Reihe von Maßnahmen, teils von strategischer Bedeutung, wie z.B. den Auftritt im Rahmen der Alpbacher Technologiegespräche. Eine konkrete Strategie, welche ein strukturiertes Vorgehen bzw. die damit angestrebten Wirkungen veranschaulicht hätte, war dabei noch nicht erkennbar.

## **ÖBB-Öffentlichkeitsarbeit**

Reihe Bund 2012/8

Die externen Aufwendungen der ÖBB-Unternehmensgruppe für Öffentlichkeitsarbeit betragen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung etwa 31 Mio. EUR im Jahr (berechnet auf Basis des Durchschnitts der Jahre 2007 bis 2010 einschließlich des Prognosewertes für 2011). Dazu kamen jährliche Personalkosten in der Größenordnung von etwa 7,6 Mio. EUR für im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit beschäftigte ÖBB-Mitarbeiter.

Ein Überblick war dadurch erschwert, dass die ÖBB-Unternehmensgruppe die Höhe ihrer Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit i.d.R. nicht hinsichtlich Art der Leistung, Medium und Zugehörigkeit zu einer Kampagne differenzieren konnte. Eine Aussage über die Gesamtausgaben der ÖBB-Unternehmensgruppe für Werbekampagnen und Medienkooperationen/Advertorials war – mangels differenzierter Auswertungsmöglichkeit des Kontos Marketingaufwand – nicht möglich.

Durch den hohen Anteil an öffentlichen Mitteln in den Erträgen der ÖBB-Unternehmensgruppe (insbesondere der ÖBB-Infrastruktur AG, der ÖBB-Personenverkehr AG und mittelbar der ÖBB-Holding AG) war letztlich auch die Öffentlichkeitsarbeit dieser Unternehmen aus öffentlichen Mitteln mitfinanziert. Damit ergaben sich besondere Anforderungen an Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Transparenz des Mitteleinsatzes für Öffentlichkeitsarbeit.

Die ÖBB-Holding AG forcierte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung eine Zentralisierung und stärkere Koordination der Öffentlichkeitsarbeit der gesamten ÖBB-Unternehmensgruppe. Die Jahresplanung 2011 enthielt ein abgestimmtes Gesamtkonzept für die Öffentlichkeitsarbeit der gesamten ÖBB-Unternehmensgruppe. Sie legte einen starken Fokus auf das Image der ÖBB und enthielt die explizite Zielsetzung

einer Erhöhung des Media-Etats, die – vor dem Hintergrund der Höhe des Gesamtaufwands für Öffentlichkeitsarbeit und des vorhandenen Einsparungspotenzials – nicht ausreichend inhaltlich begründet war. Auch stellten die Strategiepapiere den hohen Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit (in Summe rd. 31 Mio. EUR externer Aufwand pro Jahr) nicht einem angestrebten quantifizierten und monetarisierten Nutzen gegenüber.

Die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung vorgesehene Erhöhung der Mittel für Öffentlichkeitsarbeit für das Jahr 2011 stand im Widerspruch zu den Konsolidierungsnotwendigkeiten der öffentlichen Haushalte und berücksichtigte nicht ausreichend, dass (wie vom RH im Zuge der Gebarungsüberprüfung aufgezeigt) noch Verbesserungspotenzial in der Effizienz und Effektivität der ÖBB-Öffentlichkeitsarbeit bestand. Laut Stellungnahme leitete die ÖBB-Unternehmensgruppe bereits Maßnahmen ein, die diesem Hinweis des RH Rechnung trugen.

Der überwiegende Teil des über die ÖBB-CI&M Werbeagentur GmbH (auf Media-Arbeit spezialisierte Tochtergesellschaft der ÖBB-Holding AG) abgewickelten Media-Aufwands für Öffentlichkeitsarbeit floss in Printmedien (2010: 82 % von 7,3 Mio. EUR). Ein erheblicher Teil dieser Mittel konzentrierte sich auf drei Zeitungen.

Die ÖBB-Unternehmensgruppe finanzierte – insbesondere in den Jahren 2007 und 2008 – Advertorial-Schaltungen, die explizit die Arbeit des BMVIT und des Bundesministers/der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie in den Mittelpunkt rückten. Die Schaltungen erweckten teilweise den Eindruck einer Imagekampagne des BMVIT und des Bundesministers/der Bundesministerin. Es war nicht nachvollziehbar, warum die ÖBB-Holding AG die Kosten dieser Schaltungen zur Gänze übernommen hatte.

Die Zusammenarbeit zwischen BMVIT und ÖBB-Unternehmensgruppe im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit war i.d.R. aktenmäßig nicht dokumentiert und damit im Rahmen der Gebarungsüberprüfung kaum nachvollziehbar.

Die ÖBB-Unternehmensgruppe evaluierte i.d.R. ihre Werbekampagnen. Nicht systematisch evaluiert wurde dagegen der Aufwand für außerhalb von Werbekampagnen beauftragte Advertorial-Schaltungen und Sponsoring-Aktivitäten.

Die Evaluierungen der Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit erlaubten insgesamt keine Aussage darüber, ob der Umfang der Werbeaktivitäten

angemessen war und welche Maßnahmen für welche Produkte bzw. Zielgruppen am wirksamsten waren.

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
<b>BMVIT</b>				
1	Klare und schriftliche Abgrenzung der Öffentlichkeitsarbeit nach Verantwortungsbereichen von BMVIT und ÖBB-Unternehmensgruppe			X
2	Teilung der Kosten in transparenter und adäquater Weise für im gemeinsamen Interesse gelegene Kommunikationsmaßnahmen	X		
3	Schriftliche und nachvollziehbare Dokumentation der operativen Zusammenarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit zwischen BMVIT und ÖBB-Unternehmensgruppe	X		
<b>ÖBB-Unternehmensgruppe</b>				
1	Klare und schriftliche Abgrenzung der Öffentlichkeitsarbeit nach Verantwortungsbereichen von BMVIT und ÖBB-Unternehmensgruppe		X	
2	Teilung der Kosten in transparenter und adäquater Weise für im gemeinsamen Interesse gelegene Kommunikationsmaßnahmen	X		
3	Schriftliche und nachvollziehbare Dokumentation der operativen Zusammenarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit zwischen BMVIT und ÖBB-Unternehmensgruppe	X		
4	Gewährleistung eines Überblicks über die Mittelflüsse im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Stärkung der Controllingmöglichkeiten der Unternehmensführung durch verschiedene Maßnahmen		X	
5	Optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis des Mitteleinsatzes und verstärkte Fokussierung auf die Sparpotenziale in der ÖBB-Unternehmensgruppe	X		
6	Keine Formulierungen in den Strategiepapieren, die als Aufforderungen zur Beeinflussung von öffentlichen Geldgebern verstanden werden könnten			X
7	Künftige Monetarisierung und Quantifizierung des Nutzens der Öffentlichkeitsarbeit in Jahresplanungen			X
8	Untersuchung der Zweckmäßigkeit der stärkeren Fokussierung auf Gewinnung von Neukunden in der Öffentlichkeitsarbeit		k.A.	
9	Definition von Zielgruppen, Werbezielen, Werbebudget und Werbemitteln im Vorfeld für Werbekampagnen			X
10	Orientierung der Öffentlichkeitsarbeit an der Schnittstelle zur Regierungsarbeit an verschiedenen Kriterien		k.A.	
11	Durchführung verschiedener Maßnahmen für Sponsoring-Aktivitäten	X		
12	Integration des Bereichs Social Media in die Öffentlichkeitsstrategie		k.A.	



# Nachgefragt

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen	
13	Vornahme einer Abschätzung der Wirkungen für alle wesentlichen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Inanspruchnahme von Leistungen und Unternehmenserträge	X		
14	Optimierung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses und Aufzeigen von Sparpotenzialen durch Evaluierungen	X		
15	Dokumentation von Hauptaussagen nach jeder Evaluierung für zukünftige Handlungsanleitungen hinsichtlich Produkten bzw. Werbekampagnen		k.A.	
16	Nutzung der Evaluierungsergebnisse für die Weiterentwicklung der Strategie im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit		k.A.	
17	Koordination der Öffentlichkeitsarbeit im Konzern entsprechend der gesetzlich vorgezeichneten Unternehmensstruktur	X		
18	Wettbewerbliche Ausschreibungen von längerfristigen Auftragsverhältnissen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit gemäß den vergaberechtlichen Bestimmungen		X	
19	Vorgehensweise bei vertraglich vereinbarten Pauschalabgeltungen	X		
<b>ÖBB-Infrastruktur AG</b>				
20	Beachtung des Neutralitätsgebots und des Quersubventionierungsverbots bei der Öffentlichkeitsarbeit der ÖBB-Holding AG und der ÖBB-Infrastruktur AG		X	
<b>ÖBB-Holding AG</b>				
21	Strategische Klarstellung der Zweckmäßigkeit einer Kostenbeteiligung der ÖBB-Holding AG an der Öffentlichkeitsarbeit anderer ÖBB-Teilgesellschaften unter dem Aspekt des Nutzens für den Gesamtkonzern			X
<b>Rail Cargo Austria AG</b>				
22	Schriftliches Festhalten der Strategie der Öffentlichkeitsarbeit der Rail Cargo Austria AG			X

## FAZIT

Die ÖBB-Unternehmensgruppe betonte, viele – auf Basis der Analyse des gesamten überprüften Zeitraums getroffene – Empfehlungen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bereits umgesetzt und auch weiter entsprechend gehandelt zu haben. Die Öffentlichkeitsarbeit der ÖBB-Unternehmensgruppe stellt sich demzufolge fokussiert und wirkungsorientiert dar. Der Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit wurde gegenüber den Vorjahren reduziert. Die Kooperation mit dem BMVIT werde in Zukunft unter transparenter Kostenzurechnung dokumentiert erfolgen.

Die ÖBB-Unternehmensgruppe teilte mit, dass mittlerweile eine konzernweite Erfassung der Marketingaufwendungen eingeführt wurde. Damit war eine Unterscheidung in externe und interne Kommunikation möglich. Ab 2014 sollen zudem Detailkonten eingeführt werden.

Der einheitliche Markenauftritt wird direkt über die Service-Tochter „ÖBB-Werbung“ und deren Brandmanager koordiniert und akkordiert. Sämtliche Projekte (ob den Konzern oder deren Tochtergesellschaften betreffend) werden zur Begutachtung der CI/CD-Konformität zunächst der ÖBB-Werbung als zentraler Dienstleister vorgelegt. Diese überwacht dann auch die Umsetzung und organisiert die Produktion der Werbemittel (Grafik, Druck etc).

### **ASFINAG Bau Management GmbH hinsichtlich der Errichtung der 2. Röhre des Tauerntunnels**

Reihe Bund 2012/8

Die ASFINAG Bau Management GmbH wickelte die Errichtung der 2. Röhre des Tauerntunnels ohne wesentliche Mängel ab. Wegen zahlreicher Einwendungen musste die ASFINAG Bau Management GmbH zwei Berichtigungen der Ausschreibungsunterlagen vornehmen. Der Vergleich des Auftrags-Leistungsverzeichnisses mit der eingereichten Schlussrechnung zeigte, dass betragsmäßig nur rd. 70 % (rd. 75,59 Mio. EUR) der ausgeschriebenen und im Wettbewerb der Bieter angebotenen Leistungen zur Ausführung gelangten. Der anteilige Wert der Zusatzaufträge – und damit nicht unter Wettbewerbsbedingungen angebotener Leistungen – an der Höhe der eingereichten Schlussrechnung lag bei rd. 24 % der Auftragssumme.

Durch die Ausführung des Bauvorhabens mit – nicht dem damals geltenden Regelwerk entsprechenden – kürzeren Querschlagsabständen für Flucht- und Rettungswege wurde die Möglichkeit, Einsparungen zu erzielen, vergeben.

Einige vom Auftragnehmer im Zuge der Bauabwicklung vorgeschlagene und zur Ausführung gelangte Änderungen (bspw. Herstellung der Bordsteine in Gleitschalungsbauweise statt mit Fertigteilen) hätten von der ASFINAG Bau Management GmbH bereits im Rahmen der Ausschreibungsplanung als wirtschaftlich vorteilhafte Lösung erkannt

werden können. So wären sie dem Wettbewerb unterlegen, was erfahrungsgemäß zu niedrigeren Preisen führt.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMVIT</b>				
1	Errichtung von Flucht- und Rettungswegen bei künftig zu errichtenden Tunneln nur in den maximal zulässigen Abständen		X	
<b>ASFINAG Bau Management GmbH</b>				
1	Errichtung von Flucht- und Rettungswegen bei künftig zu errichtenden Tunneln nur in den maximal zulässigen Abständen		X	
2	Berücksichtigung von beim Tauerntunnel gewonnenen Erfahrungen bei künftigen Bauvorhaben	X		
3	Dokumentation sämtlicher erforderlicher Angaben in der Prüfmatrix zur Vergabeentscheidung	X		
4	Optimierung der Ausschreibungen in Hinblick auf das Ansprechen eines möglichst großen Bieterkreises	X		
5	Vermeidung einer Abweichung von standardisierten Leistungs- und Begriffsbestimmungen bei der Textierung von Leistungsverzeichnissen	X		
6	Möglichst zeitnahe Prüfung der Rechnungen	X		
7	Fokussierung auf wirtschaftlichste Ausführung vor der Ausschreibung von Leistungen; Dokumentation	X		
8	Einhaltung der in der ÖNORM B2118 vorgesehenen Regelfristen	X		
9	Prüfung der Angemessenheit der Preise bei künftigen Projekten mittels Preisvergleich anderer Projekte oder Preisanfragen	X		
10	Beauftragung von genau bzw. annähernd bestimmbar Zusatzeleistungen nach Einheitspreisen	X		
11	Erstellung von Auftragsschreiben erst bei Vorliegen aller Voraussetzungen	X		
12	Einbeziehung von technisch und baubetrieblich sinnvollen und wirtschaftlichen Ausführungsmethoden in die Ausschreibung	X		
13	Nutzen der beim Tauerntunnel gewonnenen Erfahrungen; Entscheidungen über Art der Bauausführung vor der Ausschreibung	X		
14	Vergabe von zusätzlichen bzw. geänderten, für die Fertigstellung des Hauptauftrags nicht erforderlichen, Leistungen nach den Bestimmungen des Vergaberechts	X		
15	Vollständig und richtig ausgestellte sowie zeitnah übergebene Bautagesberichte	X		

## FAZIT

Das BMVIT berichtete über noch laufende Abstimmungen betreffend die Abstände der Flucht- und Rettungswege im Sinne der Empfehlung des RH und die aktuelle Überarbeitung der RVS.

Die ASFINAG Bau Management GmbH setzte alle Empfehlungen des RH in ihrem unmittelbaren Einflussbereich um. Weiters berichtete sie von noch laufenden Abstimmungen mit dem Bundesfeuerwehrverband im Sinne der Empfehlung des RH und von der aktuellen Überarbeitung der RVS.

Die ASFINAG Bau Management GmbH nahm die Empfehlungen des RH zum Anlass für umfangreiche Schulungsmaßnahmen der Projektbeteiligten und Einführung eines Monitoringsystems. Mit Analysen der Berichterstattung des RH zur Errichtung der 2. Röhre des Tauern-tunnels und vorangegangener Berichte des RH bereitete die ASFINAG Bau Management GmbH dessen Feststellungen in einer Zusammen-schau für die Beteiligten an ihren laufenden Projekten auf, um durch deren Sensibilisierung für die aufgezeigten Themen eine weitere Ver-besserung ihrer Aufgabenerfüllung zu erreichen.

Die ASFINAG Bau Management GmbH berichtete, dass die Feststel-lungen des RH zur Errichtung der 2. Röhre des Tauern-tunnels bereits in laufende Projektabwicklungen und in das Planungshandbuch ein-geflossen sind, um zur Optimierung der Abläufe und Ergebnisse beizutragen. Dies betraf u.a. Verbesserungen von Ausschreibungsunterlagen und Maßnahmen zur Erhöhung der unter Wettbewerb anzubietenden Leistungen. Sie wies auch auf den von ihr geplanten verstärkten Erfah-rungsaustausch mit anderen großen öffentlichen Auftraggebern hin.

Durch das positive Herangehen der ASFINAG Bau Management GmbH an die umfassende Umsetzung der Empfehlungen des RH ist von einer verstärkten Nutzung von Einsparungspotenzialen auszugehen.

## ÖBB: Langsamfahrstellen; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2012/9

Die ÖBB-Infrastruktur AG kam den meisten Empfehlungen des RH nach, die er zum Thema ÖBB-Langsamfahrstellen im Jahr 2010 (Reihe Bund 2010/5) veröffentlicht hatte. Gegenüber Jänner 2009 verringerte sich die Anzahl anlagebedingter Langsamfahrstellen insgesamt um 52,5 % und die Gesamtlänge insgesamt um 64,6 %. Im Jahr 2011 konnten anlagenbedingte Verspätungen gegenüber 2009 um mehr als die Hälfte (- 50,8 %) und jene, die unmittelbar auf Langsamfahrstellen zurückzuführen waren, um nahezu zwei Drittel (- 64,8 %) reduziert werden. Defizite bestanden weiterhin hinsichtlich der Information der Triebfahrzeugführer über Möglichkeiten zur Schadensprävention durch infrastrukturechonende Fahrweise und bei der Auslotung von Möglichkeiten zu verschleißmindernden Modifikationen der Antriebssoftware bei den Herstellern von Triebfahrzeugen.

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
<b>ÖBB-Infrastruktur AG</b>				
1	Schulungsprogramme für Triebfahrzeugführer über Schadensprävention durch infrastrukturechonende Fahrweise	X		
2	Auslotung der Möglichkeiten zu verschleißmindernden Modifikationen der Antriebssoftware bei den Triebfahrzeugherstellern	X		

### FAZIT

Die ÖBB-Infrastruktur AG sensibilisierte in Zusammenarbeit mit der ÖBB-Produktion GmbH die Triebfahrzeugführer auf die Aspekte einer materialschonenden Fahrweise und auf die Wechselwirkung zwischen Triebfahrzeugantrieb und Oberbau der Schienen-Infrastruktur. Ebenso führte die ÖBB-Produktion GmbH laufend Schulungen über die Vermeidung von Schäden an der Schienen-Infrastruktur durch.

Außerdem werde die ÖBB-Infrastruktur AG im Zuge ihres Projekts „verursachergerechtes Infrastrukturbenutzungsentgelt“ – neben den Bogenlaufeigenschaften von Triebfahrzeugen – verstärkt die Effekte von Antriebsschlupfregelungen auf den Verschleiß der Schienen-Infrastruktur mitberücksichtigen. Die dazu notwendigen Grundlagen und

Datenquellen stünden in Ausarbeitung, um für dieses zusätzliche Kriterium Rahmenbedingungen für einen diskriminierungsfreien Trassenzugang zu schaffen.

Die Umsetzung der Empfehlungen des RH trägt damit nachhaltig zur Erhaltung und Verbesserung der Gebrauchstauglichkeit der Schienen-Infrastruktur in Österreich bei.

## **A 26 Linzer Autobahn (Westring)**

Reihe Bund 2012/10

Wesentliches Ziel der ursprünglichen Planungen der A 26 Linzer Autobahn (bestehend aus A 26 Nord und A 26 Süd) war der Ringschluss zur A 7 Mühlkreis Autobahn im Norden von Linz. Durch die Herausnahme der A 26 Nord aus dem Bundesstraßengesetz 1971 im Jahr 2011 entfielen dieser Ringschluss und seine positiven Auswirkungen. Die A 26 Süd stellte daher nur noch einen Zubringer zum hochrangigen Netz dar, die überregionale Verkehrsbedeutung entfiel.

Durch den Wegfall der A 26 Nord konnten Kostenreduktionen bei baulichen Maßnahmen im Ausmaß von rd. 15,6 Mio. EUR erzielt werden. Um weitere Einsparungspotenziale zu realisieren, beschlossen die ASFINAG, der Bund, das Land Oberösterreich und die Landeshauptstadt Linz im Jänner 2011, die A 26 Süd in drei Verwirklichungsabschnitten von 2015 bis 2029 umzusetzen. Tatsächlich erhöhten sich dadurch jedoch die geschätzten Gesamtkosten: Die lange Umsetzungsdauer bis 2029 wird insgesamt eine erhebliche Verteuerung der Errichtungskosten um rd. 43,1 % bewirken – von rd. 451,4 Mio. EUR (Einkaufsprojekt 2008) auf rd. 645,8 Mio. EUR.

Der theoretische Vergleich der Bestandszahlen des Jahres 2005 mit dem Vorhabensplanfall zeigte, dass die Realisierung der A 26 Süd lediglich einen noch höheren Anstieg der Verkehrszahlen verhindern könnte. Deshalb wäre der gleichzeitige Ausbau des öffentlichen Verkehrs erforderlich, um einer weiteren Zunahme des motorisierten Individualverkehrs entgegenzuwirken.

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
<b>ASFINAG</b>				
1	Monetäre Nutzen-Kosten-Analysen entsprechend den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen	X		
2	Prüfung der Möglichkeit einer früheren Fertigstellung der A 26 Süd			X
3	Berücksichtigung der Stellungnahme der Behörde zur UVE bereits in den Unterlagen für die UVP		k.A.	
4	Abklärung der fachlich und rechtlich unterschiedlichen Positionen zwischen Projektwerberin und Behörde vor Einreichung zur UVP		k.A.	
9	Thematisierung unterschiedlicher Sichtweisen von Projektwerber und Behörde im Rahmen des UVP-Verfahrens		k.A.	
10	Verbesserung der Beurteilungsgrundlagen für die einzelnen Fachbereiche und Abklärung der Unterlageneinreichung zum UVP-Verfahren		k.A.	
<b>BMVIT</b>				
5	Durchführung eines Vorverfahrens für Vorhaben mit verpflichtender UVP		k.A.	
6	Abklärung der anzuwendenden Grundlagen und der Beurteilungsmaßstäbe für Sachverständige spätestens mit dem Verbesserungsauftrag	X		
7	Verbesserung der Abstimmung und Koordination der behördlichen Sachverständigen		k.A.	
8	Anwendung des Investorenservice auch auf teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren	X		
9	Thematisierung unterschiedlicher Sichtweisen von Projektwerber und Behörde im Rahmen des UVP-Verfahrens	X		
10	Verbesserung der Beurteilungsgrundlagen für die einzelnen Fachbereiche und Abklärung der Unterlageneinreichung zum UVP-Verfahren		X	

## FAZIT

Nutzen-Kosten-Analysen werden von der ASFINAG grundsätzlich nach den einschlägigen Vorgaben der Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen monetarisiert erstellt. Da eine frühere Fertigstellung der A 26 Süd der Finanzstrategie und dem Konsolidierungsziel der ASFINAG widerspricht, wird der ursprüngliche Zeitplan eingehalten.

Die Empfehlung, die anzuwendenden Grundlagen und Beurteilungsmaßstäbe der Sachverständigen spätestens mit dem Verbesserungsauftrag abzuklären, wurde vom BMVIT in den vergangenen und auch laufenden Verfahren umgesetzt. Aufgrund der besonderen komplexen Sachverhalte bei der A 26 wurde jedoch in diesem konkreten Verfahren davon abgegangen. Die Anwendung des Investorenservices auch auf

teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren wurde mit der Novelle BGBl. I Nr. 77/2012 des UVP-G umgesetzt.

Zur Verbesserung der Abstimmung und Koordination der behördlichen Sachverständigen sowie der Beurteilungsgrundlagen für die einzelnen Fachbereiche werden die Richtlinien (RVS) und Merkblätter schrittweise er- bzw. überarbeitet sowie zu den verschiedenen Fachbereichen Expertenrunden abgehalten, bei denen eine einheitliche Genehmigungspraxis entwickelt werden.

Durch die umgesetzten bzw. zugesagten Empfehlungen werden die Wirksamkeit und Wirtschaftlich gesteuert bzw. Mehrkosten und Verzögerungen vermieden.



## Wirkungsbereich der Bundesministerien für Verkehr, Innovation und Technologie Finanzen

### Nachhaltiger Güterverkehr – Intermodale Vernetzung

Reihe Bund 2012/5

Die auf Bundesebene für intermodalen Güterverkehr eingesetzten Mittel in Höhe von rd. 400 Mio. EUR (2006–2010) entfielen fast ausschließlich auf die Unterstützung des Schienenverkehrs. Die Wasserstraße hatte im intermodalen Verkehr in Österreich kaum Bedeutung; das Hauptprogramm des Bundes zur Stärkung des Güterverkehrs auf der Wasserstraße Donau trug bislang nicht zur Verkehrsverlagerung bei.

Die wichtigste Maßnahme des BMVIT zur Unterstützung intermodaler Verkehre (Abgeltung von Gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Kombinierten Güterverkehr auf der Schiene) war kaum Nachfragestimulierend und damit wenig treffsicher. Vergleichende Analysen zur Kosten-Nutzen-Relation der verschiedenen Maßnahmen fehlten; auch war die Wirksamkeit vieler Maßnahmen hinsichtlich der Verlagerung von Verkehrsströmen auf Schiene und Wasserstraße (und damit hinsichtlich der Erreichung der Verlagerungsziele des Bundes) nicht geklärt.

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMVIT</b>			
1 Übergreifende Analyse der verschiedenen Maßnahmen und Vergleich hinsichtlich ihrer Kosten-Nutzen-Relationen			X
2 Festlegung überprüfbarer Wirkungsziele für die Verkehrsverlagerung im Sinne der wirkungsorientierten Haushaltsführung			X
3 Beachtung der Vorbedingungen eines wirtschaftlichen intermodalen Güterverkehrs bei der Gewährung von Förderungen und Zuschüssen		X	
4 Regelmäßige Untersuchung der Terminalsituation	X		
5 Qualität der Datenerhebung bei Privatbahnen wie bei RCA AG	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
6	Förderung der Rollenden Landstraße nur bei angemessenem Verhältnis zwischen Vorteilen und eingesetzten Mitteln	X		
7	Erhöhung der Treffsicherheit hinsichtlich Verlagerungswirkung	X		
8	Auszahlung der Förderbeträge ohne Umsatzsteuer	X		
9	Vermeidung von Parallelförderungen	X		
10	Evaluierung des Pilotprogramms Wasserstraße Donau	X		
11	Neuausrichtung des Programms Marco Polo	X		
12	Analyse des Potenzials einer Ausweitung der Förderung von Forschung und Innovation im Bereich Verlagerung/Effizienz des Verkehrs		X	
<b>BMF</b>				
13	Erhebung des Umfangs der Kfz-Steuerbegünstigung			X

#### FAZIT

Das BMVIT setzte den Großteil der Empfehlungen des RH entweder bereits um oder sagte deren Umsetzung zu. Lediglich hinsichtlich der übergreifenden Analyse der verschiedenen Maßnahmen (Förderprogramme, Infrastrukturzuschüsse und ordnungspolitische Maßnahmen einschließlich Steuererleichterungen) sowie des Vergleichs ihrer Kosten-Nutzen-Relationen ist die Umsetzung offen. Nach Ansicht des RH kann jedoch nur durch das Abschätzen der jeweiligen Verlagerungswirkung je eingesetzten Euro (Förderungen und Steuerausfälle) für die verschiedenen Maßnahmen ein treffsicherer Einsatz der Bundesmittel erreicht werden.

Die Erhebung des Umfangs der Kfz-Steuerbegünstigung (Steuerausfälle) und die Prüfung, ob der Mitteleinsatz in einem angemessenen Verhältnis zu den erreichten Wirkungen der Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene steht, lehnte das BMF unter Hinweis auf die hohe Komplexität einer solchen Erhebung ab.

Die Umsetzung der Empfehlungen des RH scheint vor dem Hintergrund des derzeit in Österreich insgesamt rückläufigen Güterverkehrs – wobei der Anteil der auf der Schiene transportierten Güter stärker sinkt als der Anteil auf der Straße – von besonderer Bedeutung. Diese Verringerung läuft dem im Regierungsprogramm 2008 bis 2013 (Gesetzgebungsperiode XXIV) festgeschriebenen Ziel einer Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene und die Wasserstraße entgegen.

## ASFINAG Verkehrstelematik; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2012/6

Die ASFINAG setzte die Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2009 zur Verkehrstelematik veröffentlicht hatte, zum überwiegenden Teil um. Auf systematische Grundlagen gestützte Evaluierungen führten zu einer Redimensionierung bei Anzahl und Ausstattung von Verkehrstelematikprojekten und zu Einsparungen von rd. 108 Mio. EUR – inklusive Reduzierung des sonstigen Investitionsprogramms von rd. 192 Mio. EUR. Auch organisatorische Änderungen bei Strategie, Recht und Personal bewirkten Verbesserungen im operativen Betrieb. Offen blieben die einheitliche Zuordnung der Verkehrszeichenbrücken vor Tunnelportalen und von Verkehrsbeeinflussungsanlagen zum Fruchtgenussrecht oder zum Sachanlagevermögen der ASFINAG sowie der Abschluss der Jahreszielvereinbarungen vor Beginn des betreffenden Jahres.

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
<b>ASFINAG</b>				
1	Regelmäßige Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Verkehrsbeeinflussungsanlage Tirol	X		
2	Abstimmung der Zuordnung der Verkehrszeichenbrücken als Zugänge zum Fruchtgenussrecht bzw. Sachanlagevermögen der ASFINAG mit dem BMF		X	
3	Festlegung der Voraussetzungen für das Heranziehen externen Personals in der Richtlinie „Personalbeschaffung“	X		
4	Rechtzeitiger Abschluss der Jahreszielvereinbarungen	X		
5	Auszahlung der variablen Bezugsbestandteile erst am Ende eines Geschäftsjahres nach Evaluierung		X	
<b>BMF</b>				
2	Abstimmung der Zuordnung der Verkehrszeichenbrücken als Zugänge zum Fruchtgenussrecht bzw. Sachanlagevermögen der ASFINAG mit dem BMF		X	
6	Ausfertigung der offiziellen Stellungnahme des BMF bezüglich der Überlassung der Verkehrsbeeinflussungsanlagen an die ASFINAG		X	

## FAZIT

Die ASFINAG setzte die Empfehlungen des RH um bzw. waren diese in Umsetzung begriffen. Die Wirkungsanalyse der Verkehrsbeeinflussungsanlage A12/A13 in Tirol war mittlerweile abgeschlossen. Die verkehrssicherheitstechnische Untersuchung zeigte zwar eine positive Entwicklung bei den Unfallzahlen, allerdings konnte kein eindeutig kausaler Zusammenhang mit der Verkehrsbeeinflussungsanlage hergestellt werden. Somit konnte auch der Nutzen nicht monetär abgebildet und den Kosten gegenübergestellt werden. Die Beurteilung aus betriebstechnischer Sichte brachte positive Ergebnisse.

In Bezug auf die Regelung der externen Personalbeschaffung wurde eine Richtlinie geschaffen. Die ASFINAG adaptierte ihren Prozess der Zielvereinbarungen dahingehend, dass diese zwischen Vorständen und Geschäftsführern im Dezember des Vorjahres für das Folgejahr vereinbart wurden. Die Umstellung der Auszahlung der variablen Bezugsbestandteile auf eine Jahreszahlung im Nachhinein erfolgte mittlerweile für alle Vorstände als auch alle Geschäftsführer. Weitere Führungskräfte sollen bei Funktionsänderung oder Gehaltsänderung auf die Jahreszahlung der variablen Bezugsbestandteile umgestellt werden.

Zwischen BMF und ASFINAG war die Zuordnung der Verkehrszeichenbrücken zum Fruchtgenuss geklärt, die vertragliche Regelung stand noch aus. Eine Stellungnahme des BMF bezüglich der Überlassung der Verkehrsbeeinflussungsanlagen an die ASFINAG zur wirtschaftlichen Nutzung lag noch nicht vor.

## Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

### Drittmittelverwaltung sowie Forschungsverwertung an den Technischen Universitäten Graz und Wien; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2012/1

Die Technische Universität Graz setzte die Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2009 hinsichtlich der Einwerbung und Verwaltung von Drittmitteln und der Verwertung von Forschungsergebnissen veröffentlicht hatte, zum überwiegenden Teil, die Technische Universität Wien nahezu zur Hälfte um.

Die Technische Universität Graz hatte durch die Implementierung einer Datenbank und die Zertifizierung ihrer Verwertungsprozesse schon konkretere Optimierungsschritte im Bereich der Forschungsverwertung gesetzt als die Technische Universität Wien. An beiden Universitäten bestand noch Verbesserungsbedarf betreffend die zentrale Dokumentation von Drittmitteltätigkeiten.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Technische Universität Graz</b>				
1	Dokumentation über durchgeführte Tätigkeiten bei Entgeltanweisungen	X		
2	Quantifizierte Ziele betreffend Drittmitteleinnahmen im Entwicklungsplan bzw. in der Leistungsvereinbarung			X
3	Aufnahme eines Indikators betreffend Patentierungsquoten in die Leistungsvereinbarung			X
4	Erhebung der Kosten je zu verwertender Erfindung; Nutzung der Erfahrungen aus der Abrechnung von eingeworbenen Drittmitteln			X
5	Planung auf Ebene einzelner Verwertungsprojekte			X
6	Eindeutige Nachvollziehbarkeit des Namens des Genehmigenden in den Formularen für Entgeltanweisungen	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugelassen	offen
7	Fortsetzung und Implementierung des Projekts für systemunterstützte, interaktive Stundenaufzeichnungen; Zuordnung der aufgewendeten Zeitressourcen für die Auftragsforschung		X	
8	Mechanismen zur Bemessung der Erfindervergütung in den Verträgen bzw. Festlegung der Kriterien zur Ermittlung der angemessenen Höhe	X		
9a	Vorgaben für Vertragsverlängerungen	X		
9b	Vorgaben über die Umsetzung der Vertragsprüfungsergebnisse in den Richtlinien betreffend die Prüfung von Forschungsprojekten		k.A.	
<b>Technische Universität Wien</b>				
1	Dokumentation über durchgeführte Tätigkeiten bei Entgeltanweisungen; Einforderung einer genauen Beschreibung der geleisteten Drittmittelarbeiten in den Anweisungsformularen		X	
10	Setzung ambitionierterer quantifizierter Ziele für Drittmiteleinnahmen im Entwicklungsplan bzw. in der Leistungsvereinbarung			X
11	Optimierung des Verwertungsprozesses	X		
12	Rasche Implementierung der Datenbank TISS-Patents		X	
13	Prüfung der Möglichkeiten zur Schaffung eines universitätsweiten Überblicks über die für die Universität in Aussicht genommene Auftragsforschung	X		
14	Aufnahme der Personal- und Infrastrukturkosten in die jährliche Ergebnisrechnung betreffend die Verwertung der geistigen Eigentumsrechte	X		
15	Erfassung der Kosten je zu verwertender Erfindung auch für Personal und Infrastruktur		X	
16	Kennzahlengestützte mittelfristige Finanzplanung für die Patentverwertungsaktivitäten unter Berücksichtigung der empfohlenen strategischen Finanzierungsfestlegung		X	
17	Führung von Zeitnachweisen von sämtlichen für Drittmittelprojekte tätigen Mitarbeitern		X	
18	Mustervorgaben in den Verträgen bei größeren Auftragsvolumina, um eine adäquate ex-post Bemessung der Erfindervergütung zu ermöglichen	X		
19	Ergänzung der Richtlinien zu § 27 Universitätsgesetz 2002 um umfassendere Festlegungen für Vertragsverlängerungen; schriftliche Regelung der Vorgangsweise betreffend die tatsächliche Umsetzung von Vertragsprüfungsergebnissen		X	

## FAZIT

Die Technische Universität Graz konnte durch organisatorische Maßnahmen in Drittmittelprojekten die Aufgabenerfüllung verbessern. Die Aufnahme von gesamtuniversitären quantifizierten Zielen im Drittmittelbereich in die Leistungsvereinbarung bzw. in den Entwicklungsplan blieb unter Hinweis auf die internen Zielvereinbarungen offen.

Die Technische Universität Graz verzichtete weiters unter Hinweis auf eine geänderte Strategie des Bundes zur Unterstützung bei Patentierungen auf die Aufnahme eines entsprechenden Indikators.

Die Technische Universität Wien stellte die Verbesserung der Aufgabenerfüllung in Drittmittelprojekten durch organisatorische Maßnahmen in Aussicht; dies bspw. durch eine verbesserte Dokumentation des Personaleinsatzes sowie durch Präzisierung der Festlegungen für Vertragsverlängerungen und stichprobenartige Überprüfung der Umsetzung von Vertragsprüfungsergebnissen. Ebenso sagte sie Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit bei der Forschungsverwertung durch die Implementierung der Datenbank TISS-Patents<sup>1</sup> zu.

### **Berufsberatungen an der Universität Wien und an der Technischen Universität Wien**

Reihe Bund 2012/2

Die Zielvorgaben der Universität Wien und der Technischen Universität Wien für die universitären Berufsberatungseinrichtungen UNIPOINT Karriere-service GmbH bzw. die TU Career Center GmbH waren wenig konkret.

Die Universitäten nutzten die Kenntnisse der Karrierecenter hinsichtlich des Arbeitsmarktes weder bei der Ausarbeitung der Ausbildungsinhalte noch bei der eigenen Personalsuche und konnten daher potenzielle Synergieeffekte nicht nutzen. Der Geschäftsbereich Personalsuche und -vermittlung war bei beiden Gesellschaften noch wenig ausgebaut.

<sup>1</sup> TISS = TU Wien Informations-Systeme und Services

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Universität Wien</b>				
1	Sicherstellung von Mehrheitsbeschlüssen durch die Universität Wien	X		
2	Entwicklung einer Strategie und Ableitung operativer Ziele			X
8a	Nutzung von Know-how der Karrierecenter bei der Ausarbeitung der Studienpläne	X		
8b	Nutzung von Know-how bei der universitären Personalsuche			X
<b>Technische Universität Wien</b>				
3	Festlegung von Zielen und Indikatoren für die TU Career Center GmbH	X		
4	Direkter Einfluss auf die Einnahmenverteilung des Absolventenvereins durch die Technische Universität Wien		X	
5	Integration der Alumni-Betreuung in den Universitätsverband	X		
8a	Nutzung von Know-how der Karrierecenter bei der Ausarbeitung der Studienpläne			X
8b	Nutzung von Know-how bei der universitären Personalsuche	X		
<b>Universität Wien und Technische Universität Wien</b>				
6	Implementierung eines auf Kennzahlen basierenden Controllings durch beide Universitäten	X		
7	Unterbringung der beiden Karrierecenter an einem universitätsnahen, zweckmäßigen Standort	X		
9	Konkrete Zielvorgaben für den gesamten Beratungsbereich und Sicherstellung der Finanzierung durch beide Universitäten	X		
<b>TU Career Center GmbH</b>				
10	Einrichtung einer Deckungsbeitragsrechnung durch die TU Career Center GmbH	X		
11	Adäquate Zielvorgaben in der Prämienvereinbarung mit der Geschäftsführerin	X		
12	Konzentration der TU Career Center GmbH auf Berufs- und Bewerbungstraining	X		
13	Vortragsveranstaltungen zu den Themen Berufsorientierung und Bewerbung			X
14	Kostenlose Teilnahme an Alumni-Veranstaltungen nur für Mitglieder und Nutzung der Firmenkontakte für Sponsoring	X		
<b>UNIPORT Karriereservice GmbH</b>				
15	Zuordnung von Kosten zu Kostenstellen und Reduktion der Position Umlage	X		
16	Ausbau des Modells von Vortragsveranstaltungen bei Beratungsleistungen	X		
17	Größere Bedeutung für den Bereich Personalsuche für Unternehmen	X		
18	Langfristige Vereinbarung mit der Universität Graz über die Karrieremesse Excellence		X	
19	Nutzung von Ergebnissen aus dem Kennzahlenvergleich hinsichtlich der Preispolitik für Karrieremesen			X



Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>TU Career Center GmbH und UNIPOST Karriereservice GmbH</b>				
20	Führung von vollständigen Personalakten durch beide Karrierecenter	X		
21	Schriftliche Festlegung von Prämienzahlungen im Vorhinein bei beiden Karrierecentern	X		
22	Ausdehnung der Messen beider Karrierecenter auf zwei Tage abhängig von einer Bedarfsermittlung			X

## FAIZIT

Die Universität Wien und die Technische Universität Wien folgten in weiten Bereichen den Empfehlungen des RH und konkretisierten die Zielvorgaben für ihre universitären Berufsberatungseinrichtungen. Durch die Unterbringung der beiden Karrierecenter an universitätsnahen Standorten wurde die Etablierung als Beratungseinrichtung für Studierende und Absolventen forciert.

Die engere Integration der Alumnibetreuung in den Universitätsverband der Technischen Universität führte zu mehr Transparenz und Kostenwahrheit hinsichtlich des Mittelflusses und der Abdeckung des tatsächlichen Aufwands für die Alumnibetreuung. Allerdings verzichteten die beiden Universitäten nach wie vor auf die Nutzung des Know-how ihres jeweiligen Karrierecenters im Bereich des Arbeitsmarktes.

Die Karrierecenter Uniport Karriereservice Universität Wien GmbH und die TU Career Center GmbH folgten in nahezu allen Bereichen den Empfehlungen des RH. Durch die Einrichtung von weiteren Kostenrechnungsinstrumenten durch die TU Career Center GmbH konnten alle Ergebnisse einzeln ermittelt werden und zur Steuerung eingesetzt werden. Die Konzentration der TU Career Center GmbH auf Berufs- und Bewerbungstraining verkürzten die Wartezeiten.

Durch den Ausbau der Vortragsveranstaltungen an der Universität Wien durch die Uniport Karriereservice Universität Wien GmbH konnten mit geringem Personaleinsatz mehr Interessenten erreicht werden. Das hohe wirtschaftliche Potenzial des Bereichs der Personalsuche für Unternehmen wurde durch dessen verstärkte Nutzung durch die Uniport Karriereservice Universität Wien GmbH vermehrt ausgeschöpft.

## Auswirkungen der Personalhoheit auf die Gesamtkostensituation der Universität Wien und der Wirtschaftsuniversität Wien; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2012/9

Die Universität Wien und die Wirtschaftsuniversität Wien setzten die Empfehlungen des RH nur teilweise um. Beide Universitäten wiesen noch Verbesserungspotenzial bei den Professorenverträgen auf.

Das Verhältnis des wissenschaftlichen zum allgemeinen Personal (in Vollzeitäquivalenten – VZÄ) entwickelte sich seit 2008 an der Universität Wien zugunsten des wissenschaftlichen, an der Wirtschaftsuniversität Wien zugunsten des allgemeinen Personals. Im Jahr 2010 machte das wissenschaftliche Personal an der Universität Wien rd. 68 %, an der Wirtschaftsuniversität Wien rd. 60 % aller VZÄ aus. Seit 2008 stieg das wissenschaftliche Personal an der Universität Wien um 7,5 % und sank an der Wirtschaftsuniversität Wien um 1,8 %.

Der Personalaufwand nahm an der Universität Wien im Zeitraum 2004 bis 2010 um 47,8 % zu, an der WU Wien um 42,5 %; demgegenüber stieg die Zahl der VZÄ um 27,2 % (Universität Wien) und 25,9 % (WU Wien). Für einzelne Beschäftigtengruppen waren an beiden Universitäten die Auswirkungen der Einführung des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten im Jahr 2009 erkennbar.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Universität Wien</b>				
1	Festlegung und Bekanntmachung der vorgesehenen Gehaltsspanne bei Professorenberufungen wie bei der WU Wien			X
2	Entscheidung über Gewährung eines Forschungssemesters erst auf Ersuchen des Professors			X
3	Ambitioniertere Ziele für Doktoratsprogramme bzw. ähnliche Maßnahmen	X		
8	Festlegung von numerischen Zielsetzungen hinsichtlich des wissenschaftlichen Personals anhand angenommener Studierendenzahlen für die nächsten Leistungsvereinbarungen		X	
<b>Wirtschaftsuniversität Wien</b>				
4	Evaluierung der Entlastung des wissenschaftlichen Personals durch neu geschaffene Stellen im allgemeinen Bereich			X

# Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
5	Regelmäßiges Monitoring bzw. aussagekräftiges Reporting der Personalkostenentwicklung an die Universitätsleitung	X		
6a	Durchgängige Festlegung einer Rückerstattungspflicht von Reise- und Frachtkosten an die WU Wien bei frühzeitiger Auflösung eines Professorenvertrags	X		
6b	Aufnahme einer konkreten und klaren Formulierung dieser Verpflichtung in das Berufungsangebot oder in den Professorenvertrag			X
7	Konsequente Umsetzung des Vorhabens der WU Wien, ein leistungsbezogenes sowie objektiv nachvollziehbares System für die Gewährung von Gehaltserhöhungen bei Professoren vorzusehen		X	
8	Festlegung von numerischen Zielsetzungen hinsichtlich des wissenschaftlichen Personals anhand angenommener Studierendenzahlen			X
<b>BMWF</b>				
8	Festlegung von numerischen Zielsetzungen hinsichtlich des wissenschaftlichen Personals anhand angenommener Studierendenzahlen		k.A.	
9	Lieferung von Angaben zum Personalaufwand zumindest gegliedert nach wissenschaftlichem und allgemeinem Personal sowie Drittmittelpersonal samt den jeweils korrelierenden Vollzeitäquivalenten im Jahresdurchschnitt		X	
10	Detaillierung der Verwendungen für das allgemeine Personal in Richtung universitätsspezifischer Tätigkeit in der Bildungsdokumentationsverordnung			X
11	Evaluierung der Unterschiede bei ausgewählten Kennzahlen zum Personalaufwand an mehreren Universitäten	X		

## FAZIT

Die Universität Wien sah unter den derzeit gegebenen finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen keine Möglichkeit einer Verbesserung der Betreuungsrelationen; sie unterstützte jedoch die mittelfristige Realisierung des kapazitätsorientierten Finanzierungsmodells. Im Bereich der Nachwuchsförderung traf sie zusätzliche qualitätsorientierte Maßnahmen. Hinsichtlich der Bekanntgabe einer Gehaltsspanne bei Professorenberufungen hielt die Universität Wien die Kalkulation mit Durchschnittssätzen für ausreichend, bei dem vertraglich festgelegten Forschungssemester verwies sie auf den notwendigen inneruniversitären Genehmigungsweg.

Die Wirtschaftsuniversität Wien setzte die überwiegende Anzahl der Empfehlungen um bzw. sagte deren Umsetzung zu. Eine Steigerung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit konnte durch ein leistungs- und anpassungsfähiges Personalkostenreporting sowie durch die For-

cierung von Transparenz bei der Gewährung von Gehaltserhöhungen bei Professoren erzielt werden. Offen blieb die Evaluierung zur intendierten Entlastung des wissenschaftlichen durch das allgemeine Personal. Die Wirtschaftsuniversität Wien setzte weiterhin auf eine Evaluierungsstrategie, die auf der laufenden Analyse der Stellen- bzw. Besetzungsanträge sowie der Entwicklung der Personalstände der beiden angesprochenen Personalkategorien beruhte.

Detailliertere Angaben zum Personalaufwand für die universitätstypischen Personalkategorien und die Evaluierung der Unterschiede bei ausgewählten Personalkennzahlen werden einen Beitrag zur Steigerung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung leisten. Hinsichtlich einer Optimierung der Bildungsdokumentationsverordnung Universitäten bei den Personalkategorien des allgemeinen Personals verwies das BMWF auf diesbezüglich laufende Untersuchungen und Evaluierungen.

## **Leistungsvereinbarungen**

Reihe Bund 2012/11

Die Globalbudgets der Universitäten stiegen von rd. 5,610 Mrd. EUR in der Leistungsvereinbarungsperiode 2007–2009 auf rd. 6,508 Mrd. EUR in der Leistungsvereinbarungsperiode 2010–2012 an. Trotzdem sank in diesem Zeitraum an der Mehrzahl der Universitäten das auf Studierende bezogene Globalbudget. An den überprüften Universitäten, der Universität für Bodenkultur Wien und der Universität Klagenfurt, verschlechterten sich die auf Professoren bezogenen Betreuungsrelationen vom Wintersemester 2007/2008 auf Wintersemester 2010/2011 erheblich.

Der Prozess der Leistungsvereinbarung 2010–2012 und deren Monitoring durch das BMWF wiesen deutliche Verbesserungen gegenüber der Vorperiode 2007–2009 auf. Aufgrund der weiterhin fehlenden Einbettung in eine universitäre Gesamtstrategie, Intransparenzen im Bereich des formelgebundenen Budgets, teilweise defensiver Zielsetzungen sowie Optimierungsmöglichkeiten im Bereich der Personalindikatoren war ihre Steuerungswirkung jedoch eingeschränkt.

Hinsichtlich des Abschlusses der Zielvereinbarungen bestand an beiden überprüften Universitäten Verbesserungspotenzial.

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMWF</b>			
1 Erarbeitung des Hochschulplans ohne weitere Verzögerung	X		
2 Vereinheitlichung der Kosten- und Leistungsrechnungen an den Universitäten im Zuge der Verhandlungen zur Leistungsvereinbarung 2013–2015		X	
3 Betonung der Kosten der Leistungserbringung beim Abschluss künftiger Leistungsvereinbarungen	X		
4 Verankerung konkreter internationaler Vergleiche in den Kernbereichen Forschung und Lehre auf Ebene der wissenschaftlichen Organisationseinheiten in den Leistungsvereinbarungen	X		
5 Neugestaltung des Finanzierungsmodells des Formelbudgets – unter Beibehaltung des Wettbewerbscharakters – für die nächste Leistungsvereinbarungsperiode 2013–2015	X		
6 Detaillierte und transparente Maßnahmen im Falle der Nichterfüllung in zukünftigen Leistungsvereinbarungen	X		
7 Behandlung einbehaltener Mittel als echte Reserve statt Verplanung bereits am Beginn der dreijährigen Leistungsvereinbarungsperiode	X		
8 Gesetzliche Klarstellung hinsichtlich der in die Leistungsvereinbarungen aufzunehmenden Forschungsprojekte und –programme			X
9 Ergänzung der Definition der das Lehrvolumen betreffenden Wissensbilanz-Kennzahl um Personalkategorien in der Wissensbilanz-Verordnung	X		
10 Erhebung der Kennzahl betreffend Erfolgsquoten auf Ebene der Curricula und Nutzung zur Steuerung	X		
11 Ausprägung der Verwendungen des allgemeinen Personals in Richtung universitätsspezifischer Tätigkeit		X	
12 Vereinbarung ambitionierterer Zielwerte in künftigen Leistungsvereinbarungen; Miteinbeziehung der Entwicklungsdynamik der Istwerte	X		
13 Explizite Aufnahme des Themas Betreuungsrelationen in zukünftige Leistungsvereinbarungen	X		
<b>Universität für Bodenkultur Wien</b>			
14 Zeitnahe Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten nach Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung	X		
15 Rechtzeitiger Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen dem Universitätsrat und dem Rektorat	X		
16 Einbindung der für die Forschung bzw. Lehre zuständigen Vizerektoren in die Zielvereinbarungsbegleitgespräche	X		
17 Kriterien zur eindeutigen Beurteilung der Umsetzung jedes Vorhabens der Leistungsvereinbarung	X		
18 Wiederanwendung des kennzahlengesteuerten Leistungsanreizsystems	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
19	Lückenlose Dokumentation der Zielerreichung der zwischen Universitätsrat und Rektorat abgeschlossenen Zielvereinbarungen durch Evaluierungen und Bindung der Prämien an den Zielerreichungsgrad	X		
20	Abschluss von Zielvereinbarungen mit sämtlichen Organisationseinheiten	X		
21	Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten ausnahmslos nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rektorats	X		
22	Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten als formelle Vereinbarungen	X		
23	Absolute Werte für die Indikatoren in den Leistungsvereinbarungen	X		
24	Wiederaufnahme der Weiterentwicklung des universitäts-internen Benchmarking	X		
<b>Universität Klagenfurt</b>				
12	Vereinbarung ambitionierterer Zielwerte in künftigen Leistungsvereinbarungen; Miteinbeziehung der Entwicklungsdynamik der Istwerte	X		
13	Explizite Aufnahme des Themas Betreuungsrelationen in zukünftige Leistungsvereinbarungen	X		
14	Zeitnaher Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten nach Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung		X	
15	Rechtzeitiger Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen dem Universitätsrat und dem Rektorat	X		
16	Einbindung der für die Forschung bzw. Lehre zuständigen Vizerektoren in die Zielvereinbarungsbegleitgespräche	X		
25	Gänzliche Bindung der als Leistungsanreiz zur Unterstützung der Zielerreichung zur Verfügung stehenden Beträge an die Erreichung der Zielwerte		X	
26	Darstellung des Forschungsprofils der Universität im nächsten Entwicklungsplan auf Grundlage des durchgeführten Strategieprozesses		X	
27	Herunterbrechen der Ziele und Vorhaben der Leistungsvereinbarung auf die Organisationseinheiten in künftigen Zielvereinbarungen	X		
28	Exakte Definition und Quantifizierung von Zielen in den Zielvereinbarungen zwischen dem Universitätsrat und dem Rektorat; durchgängige zeitliche Vorgaben	X		
29	Einbeziehung der für die Forschung bzw. Lehre zuständigen Vizerektoren in die Abschlüsse von Zielvereinbarungen mit den Fakultäten	X		

## FAZIT

Der RH hat bewirkt, dass die Steuerung der Universitäten durch Leistungs- und Zielvereinbarungen hinsichtlich der Organisation und Aufgabenerfüllung verbessert wurde. Seitens des BMWF wurde die

überwiegende Anzahl der Empfehlungen umgesetzt, bspw. im Rahmen der Erstellung des Hochschulplans oder der Neugestaltung des Finanzierungsmodells des Formelbudgets – unter Beibehaltung des Wettbewerbscharakters – für die nächste Leistungsvereinbarungsperiode 2013–2015, der Maßnahmen bei Nichterfüllung der Leistungsvereinbarungen und der Vereinbarung ambitionierterer Zielwerte in den Leistungsvereinbarungen. Offen blieb die gesetzliche Klarstellung hinsichtlich der in die Leistungsvereinbarungen aufzunehmenden Forschungsprojekte und -programme. Laut BMWF würde eine über die durch die Musterleistungsvereinbarung samt Arbeitsbehelf hinausgehende diesbezügliche Konkretisierung nicht der Systematik des Universitätsgesetzes als Rahmengesetz entsprechen.

Die Universität für Bodenkultur Wien und die Universität Klagenfurt setzten sämtliche Empfehlungen des RH um oder sagten die Umsetzung zu. Der RH hat an diesen überprüften Universitäten bewirkt, dass die Organisation und Aufgabenerfüllung bspw. durch zeitnahe Abschlüsse der Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten verbessert und die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit bspw. durch Wiederverwendung des kennzahlengesteuerten Leistungsanreizsystems (Universität für Bodenkultur Wien) bzw. durch die Vereinbarung ambitionierterer Zielwerte (Universität Klagenfurt) gesteigert wurde.

### **Montanuniversität Leoben Forschungs- und Infrastruktur GmbH**

Reihe Bund2012/11

Die 2007 gegründete Montanuniversität Leoben Forschungs- und Infrastruktur GmbH (MFI) war eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Montanuniversität Leoben. Die MFI wickelte für die Montanuniversität Leoben zwei Infrastrukturprojekte ab. Den mit der Gründung der MFI angestrebten Umsatzsteuervorteilen (Vorsteuerabzug von 2,82 Mio. EUR) standen erhebliche Komplexitätszunahmen und Transaktionskosten (z.B. insgesamt über 200.000 EUR für externe Berater), die Bindung knapper Managementkapazitäten sowie komplexe Weiterverrechnungsvorgänge gegenüber.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Montanuniversität Leoben</b>				
1	Aktualisierung des Fixbetrages zur Verrechnung von Managementleistungen	X		
2	Rechtzeitige Genehmigung der Finanzierungsentscheidungen außerhalb der laufenden Geschäftstätigkeit im Universitätsrat		X	
3	Durchführung der Buchhaltungsarbeiten des MFI durch die Montanuniversität Leoben	X		
4	Verrechnung der dem MFI erbrachten Buchhaltungsleistungen	X		
5	Einrichtung einer internen Revision an der Montanuniversität Leoben			X
<b>Montanuniversität Leoben Forschungs- und Infrastruktur GmbH</b>				
6	Erstellung und Genehmigung von Jahresbudgets	X		
7	Verhandlungen über vorzeitige Kreditrückführung	X		

#### FAZIT

Durch die Umsetzung der Empfehlungen des RH betreffend die Verrechnung von Managementleistungen und die Durchführung von Buchhaltungsarbeiten für die Montanuniversität Leoben Forschungs- und Infrastruktur GmbH durch die Montanuniversität Leoben konnte die Organisation verbessert werden. Die Buchhaltungsleistungen für die Montanuniversität Leoben Forschungs- und Infrastruktur GmbH werden seit Anfang 2012 stundenmäßig erfasst und am Jahresende verrechnet.

Die Empfehlung zur Einrichtung einer internen Revision setzte die Montanuniversität Leoben nicht um. Sie beabsichtigte, anstelle der internen Revision weiterhin spezifische Revisionsprojekte unter Beziehung von Externen zu vergeben.



**Wirkungsbereich der Bundesministerien für  
Wissenschaft und Forschung  
Finanzen  
Gesundheit  
Landesverteidigung und Sport  
Unterricht, Kunst und Kultur**

### **Österreichisches Institut für Sportmedizin**

Reihe Bund 2012/5

Die rechtlichen Grundlagen des als Stiftungsfonds des Bundes organisierten Österreichischen Instituts für Sportmedizin bedurften einer Neufassung. Die aktuelle Fassung des Stiftungsbriefts mit Ziel und Zweck dieses Instituts sowie seinem Aufgabenprofil war nicht eindeutig nachvollziehbar.

Die Organisation dieses Instituts wies Verbesserungspotenzial insbesondere im Hinblick auf geeignete Vorgaben für die internen Abläufe, eine angemessene Kostenrechnung, eine zweckentsprechende Datenstruktur und ein aussagekräftiges Berichtswesen auf.

Das Österreichische Institut für Sportmedizin war 2010 zu 70 % durch Mittel des Bundes finanziert. Darüber hinaus verzeichnete es im Zeitraum 2007 bis 2010 eine Steigerung der Einnahmen aus sportmedizinischen Untersuchungsleistungen um rd. 33 % von rd. 126.000 EUR auf rd. 167.000 EUR; hiervon entfielen rund zwei Drittel auf den Breitensport und rund ein Drittel auf den Spitzensport.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Österreichisches Institut für Sportmedizin (ÖISM)</b>				
1	Neufassung der rechtlichen Grundlagen des ÖISM unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RH		X	
2	Externe wissenschaftliche Evaluierung der sportmedizinischen Tätigkeiten des ÖISM; Klärung der Frage, ob bzw. inwieweit das ÖISM eigenständige Forschung betreibt oder für die Universität Wien unterstützend tätig ist			X
3a	Klare Definition von Ziel, Zweck und Ausrichtung des ÖISM vor Neufassung der rechtlichen Grundlage		k.A.	
3b	Festlegung der künftigen federführenden Ressortzuständigkeit		k.A.	
3c	Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluierung als wesentliche Inputs für die Entscheidung über eine rechtliche und/oder organisatorische Anbindung an den universitären Bereich; Definition der bereits im Änderungsentwurf intendierten Abgrenzung bzw. Zusammenarbeit von/mit dem in Niederösterreich ansässigen Institut		X	
4	Überarbeitung und Anpassung des Aufgabenprofils vor Neufassung der rechtlichen Grundlagen des ÖISM		X	
5a	Aufgliederung der Zusatzuntersuchungen im Hinblick auf die Gewinnung von zweckmäßigen Entscheidungs- und Steuerungsinformationen		X	
5b	Nutzbarmachung der medizinischen Datenbank für Datenauswertungen		k.A.	
6	Schriftliche Festlegung der vereinbarten Ermäßigungen; Dokumentation des Grunds für die Ermäßigung auf den Abrechnungsblättern	X		
7a	Abschluss schriftlicher Vereinbarungen über Leistungsinhalte bzw. gewährter Konditionen für den Spitzensport		k.A.	
7b	Nutzung der medizinischen Datenbank zwecks Auswertungen über Art und Ausmaß der erbrachten Leistungen sowie Evaluierungen		X	
8	Regelmäßige Evaluierung der Kundenzufriedenheit	X		
9a	Überarbeitung der Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RH		X	
9b	Aufnahme der Organe Finanzreferent und Finanzprüfer in den Stiftungsbrief		k.A.	
10	Durchführung und Dokumentation risikoorientierter Prüfungshandlungen durch Finanzprüfer		X	
11	Zustimmung des Kuratoriums vor Überschreitung einzelner Ansätze des Haushaltsplans um mehr als 10 %; Regelung des Pouvoirs des Geschäftsführers und der Umlaufbeschlüsse in der Geschäftsordnung		X	
12	Verfassung einer Dienstordnung und Genehmigung dieser durch das Kuratorium		X	
13	Aussagekräftigere Gestaltung der Arbeitsberichte		X	
14	Hinterfragen des Fachrats		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
15	Regelung der Verhinderung des Finanzreferenten in der Geschäftsordnung; regelmäßige Berichterstattung des Finanzreferenten an den Geschäftsführer		X	
16a	Abschluss von Dienstverträgen nach dem Angestelltengesetz			X
16b	Abschluss schriftlicher Verträge auch mit freien Dienstnehmern		X	
17	Erhebung des Personalbedarfs bzw. Optimierung des Personaleinsatzes vor einer allfälligen Erhöhung der Mitarbeiteranzahl		k.A.	
18a	Längerfristige Investitionsplanung	X		
18b	Abstimmung der Veranlagung auf den künftigen Finanzierungsbedarf		k.A.	
19a	Anführen von Zweck und Begünstigten auf den Buchungsbelegen	X		
19b	Regelung hinsichtlich der Spesen		k.A.	
19c	Gesonderte jährliche Berichterstattung über Spesen an das Kuratorium	X		
20a	Festlegung der Fondsbehörde; Klare Formulierung des Stiftungsbriefts		X	
20b	Fristgerechte Übermittlung der geprüften Rechnungsabschlüsse an die Fondsbehörde		k.A.	
21	Realisierung einer Kostenrechnung		X	
22	Festsetzung der Preise für die Leistungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten; Entwicklung und Einsatz eines Standardkalkulationsschemas		X	
23	Erhöhte Aufmerksamkeit auf die Entwicklung der Bedarfslage bei der Außenstelle als Grundlage zweckmäßiger und wirtschaftlicher unternehmerischer Entscheidungen	X		
<b>BMWF</b>				
24	Entscheidung über eine – zumindest vorübergehende – Anpassung des Mitgliedsbeitrags des Bundes für das ÖISM im Falle eines Liquiditätsüberhangs	X		

## FAZIT

Der RH hat bewirkt, dass im ÖISM durch eine Verbesserung der Organisation die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gesteigert wurde bzw. werden wird und die Einnahmen aus der Durchführung der sportmedizinischen Untersuchungen gesichert und erhöht werden; dies bspw. durch Überarbeitung und Anpassung des Aufgabenprofils sowie der Neufassung der rechtlichen Grundlagen, durch Festsetzung der Preise für Leistungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten und durch präzisere Dokumentation der Gewährung von Ermäßigungen und Begünstigungen. Die Außenstelle Schwechat wird im Hinblick auf die wirtschaftliche

Entwicklung rückabgewickelt. Durch die Reduktion des Mitgliedsbeitrags ersparte sich das BMWF 110.000 EUR.

Eine weitere Verbesserung der Organisation und Aufgabenerfüllung könnte durch Umsetzung der noch offenen Empfehlungen an das ÖISM – Abschluss von (schriftlichen) Dienstverträgen nach dem Angestelltengesetz und umfassende Regelung hinsichtlich der Spesenabrechnung – erzielt werden.